

NACHRICHTEN DER NIEDERSÄCHSISCHEN VERMESSUNGS- UND KATASTERVERWALTUNG

ERSCHEINEN VIERMAL JÄHRLICH PREIS 1,50 DM POSTVERLAGSORT HANNOVER

Nr. 2

Hannover - Juni 1979

29. Jahrgang

INHALT

	Seite
BODENSTEIN Zur Bestandskraft des Verwaltungsaktes Abmarkung	75
BUCK Replik: Verwaltungsakt Abmarkung	81
BAUER Zur Datenverarbeitungskonzeption der Vermessungs- und Katasterverwaltung	95
KIENKER Baulandumlegung im Ferienhausgebiet	105
Bericht	111
Buchbesprechung	113

Die Beiträge geben nicht unbedingt die von der Niedersächsischen Vermessungs- und
Katasterverwaltung vertretene Auffassung wieder.

Einsendungen an Vermessungsdirektor von Daack, Lavesallee 6, 3000 Hannover 1
(Niedersächsisches Ministerium des Innern)

Herausgeber: Der Niedersächsische Minister des Innern, Referat Vermessungs- und Katasterwesen,
Lavesallee 6, 3000 Hannover 1

Verantwortlich für den Inhalt: Vermessungsdirektor von Daack, Lavesallee 6, 3000 Hannover 1

Druck und Vertrieb:

Nieders. Landesverwaltungsamt - Landesvermessung -, Warmbüchekamp 2, 3000 Hannover 1

Zur Bestandskraft des Verwaltungsaktes Abmarkung

Von Vermessungsoberamtsrat H. B o d e n s t e i n
Niedersächsisches Ministerium des Innern, Hannover

Unter dieser Überschrift hat sich Buck im Heft 3/1978 dieser Zeitschrift mit der Bestandskraft des Verwaltungsakts Abmarkung und einigen anderen Problemen, die hiermit zusammenhängen, auseinandergesetzt. Er ist dabei m. E. zu einem Ergebnis gekommen, das nicht in allen Teilen zu überzeugen vermag, was in Anbetracht der diffizilen Art der aufgeworfenen Fragen auch nicht verwundern kann. Deshalb soll auf einige weitere Aspekte hingewiesen werden.

Die Abmarkung erfüllt unstreitig den Tatbestand eines Verwaltungsakts, und die Abmarkungsniederschrift ist ebenso unstreitig eine öffentliche Urkunde im Sinne der §§ 415 und 418 ZPO.

Den bisherigen Klassifizierungen des Verwaltungsakts Abmarkung soll eine weitere hinzugefügt werden: Die Abmarkung ist grundsätzlich auch ein „mitwirkungsbedürftiger Verwaltungsakt“; Ausnahmen hiervon können sich bei den Verfahren nach § 25 VuKG ergeben. Charakteristisch für diesen Typ des Verwaltungsakts ist, daß für seine Gültigkeit die Mitwirkung des Betroffenen ebenso wichtig ist wie das Handeln des Staates selbst (1).

Die Beteiligten wirken bei der Abmarkung durch ihre Zustimmung mit. Die bei der Abmarkung anwesenden Beteiligten haben die Wahl,
die Abmarkungsniederschrift zu unterschreiben, Folge: Zustimmung,
oder
die Unterschrift zu verweigern, Folge: Erteilung eines Abmarkungsbescheids nach § 24 VuKG.

Für die Beteiligten, die bei der Abmarkung nicht anwesend gewesen sind, gilt die Fiktion der stillschweigenden Zustimmung nach dem Verfahren des § 23 VuKG, es sei denn, daß die Beteiligten fristgerecht eine Nachprüfung beantragt haben. Bleibt die Nachprüfung ohne Erfolg, so ist nach § 24 VuKG ein Abmarkungsbescheid zu erteilen.

Im übrigen wird die Zustimmung ersetzt durch Entscheidungen in den Verwaltungsstreitverfahren einschließlich deren Vorverfahren. In bestimmten Fällen kann auch das rechtskräftige Urteil eines ordentlichen Gerichts die Unterschrift ersetzen (4).

Die von einem mitwirkungsbedürftigen Verwaltungsakt Betroffenen sind über Inhalt und Folgen des Verwaltungsakts grundsätzlich vor Eintritt seiner Wirksam-

keit informiert. Sie sind daher in der Lage, ihre Entscheidung über die erforderliche Mitwirkung auf der Grundlage dieser Informationen treffen zu können. Bei anderen Verwaltungsakten ist das nicht der Fall. Hier besteht erst Gewißheit nach Bekanntgabe des Verwaltungsakts, der dann aber bereits wirksam geworden ist. Hieraus erklären und rechtfertigen sich schon unterschiedliche Folgen, auch die, daß der Betroffene den Verwaltungsakt wegen seiner Mitwirkung an dem Zustandekommen dieses Verwaltungsakts nicht mehr angreifen kann.

Die hier aufgeworfenen Rechtsfragen sind in den bisherigen Abhandlungen zum Problem Abmarkung im wesentlichen auf Grund der Rechtsprechung erörtert worden. Die vorliegende Rechtsprechung kann allerdings noch nicht als gefestigt qualifiziert werden. Für den Geltungsbereich des niedersächsischen Rechts ist überhaupt noch keine Entscheidung, die in diesem Zusammenhang erheblich sein könnte, bekannt geworden.

Zur Lösung der Rechtsfragen für den niedersächsischen Raum sollen deshalb noch einige Operationen durchgeführt werden, die nach der juristischen Methodenlehre für die Rechtsauslegung regelmäßig erforderlich sind.

1 Interpretation des Wortlauts

Im Vierten Teil des Vermessungs- und Katastergesetzes hat der niedersächsische Gesetzgeber das Abmarkungsverfahren abschließend und erschöpfend geregelt. Danach endet das Abmarkungsverfahren für einen Beteiligten mit

- dessen Zustimmung im Abmarkungstermin,
- dessen stillschweigender Zustimmung nach § 23 Abs. 3 VuKG oder
- der für ihn erfolgreichen Nachprüfung.

In den übrigen Fällen wird das Verfahren durch Erteilung eines Abmarkungsbescheids an den Beteiligten fortgesetzt, und nur dieser Abmarkungsbescheid kann von dem Beteiligten nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung angefochten werden. Vor Erhebung der Anfechtungsklage ist dann das Vorverfahren nach den Vorschriften der §§ 68 ff. VwGO durchzuführen.

2 Systematische Auslegung

Der niedersächsische Gesetzgeber hat lediglich im Zusammenhang mit der Anfechtung von Abmarkungsbescheiden auf die Verwaltungsgerichtsordnung hingewiesen, und zwar in § 24 VuKG. Daraus kann geschlossen werden, daß er die Verwaltungsgerichtsordnung im übrigen nicht angewendet

wissen wollte, mithin ein Rechtsmittel insoweit nicht zulassen wollte. Diese Interpretation läßt sich mit der Verwaltungsgerichtsordnung vereinbaren, denn die Vorschriften über das Verwaltungsverfahren, hier das Verwaltungsverfahren nach dem Vermessungs- und Katastergesetz, und über das verwaltungsgerichtliche Verfahren sollen einander bedingen und ergänzen, (5).

3 Zur Entstehungsgeschichte

Die Verwaltungsgerichtsordnung ist am 1. 4. 1960, das Vermessungs- und Katastergesetz am 1. 1. 1962 in Kraft getreten. Es darf wohl davon ausgegangen werden, daß sich sowohl die niedersächsische Landesverwaltung als auch der niedersächsische Gesetzgeber bei der Vorbereitung des Entwurfs eines Vermessungs- und Katastergesetzes und im Gesetzgebungsverfahren mit der seinerzeit neuen verwaltungsprozessualen Kodifikation im Zusammenhang mit dem Vermessungs- und Katastergesetz befaßt haben. Ein Indiz hierfür ist vor allem die Bezugnahme auf die Verwaltungsgerichtsordnung in § 24 VuKG. Weder Landesgesetzgeber noch Landesverwaltung hätten eine Widerrufsmöglichkeit auf der Grundlage des § 58 Abs. 2 VwGO innerhalb der dort festgelegten Jahresfrist akzeptiert; das wäre mit ihren Motiven überhaupt nicht zu vereinbaren gewesen. Ihr Ziel war stets, Voraussetzungen für eine zügige und wirtschaftliche Bearbeitung sowie für den alsbaldigen Abschluß der Vermessungssachen zu schaffen, weil das für Baubeginn, Beleihung usw. von entscheidender Bedeutung ist. Wenn der niedersächsische Gesetzgeber doch ein Rechtsmittel zulassen wollte, hätte er gleichzeitig eine Regelung treffen müssen, wie bei einem erfolgreichen Widerspruch im Falle des an der ursprünglichen Abmarkung festhaltenden Nachbarn zu verfahren ist. Eine derartige Regelung ist aber nicht getroffen worden.

Das nach den bisherigen Interpretationsschritten erzielte Ergebnis sollte an Hand weiterer Auslegungskriterien überprüft werden. Hierfür kommt die Ermittlung des Meinungsstandes in Literatur und Rechtsprechung sowie die Kritik dieser Meinungen in Betracht. Für die Auslegung des niedersächsischen Rechts können allerdings nur solche Entscheidungen herangezogen werden, die hinsichtlich der Rechtsgrundlagen mit den niedersächsischen Verhältnissen übereinstimmen. Die aus den herangezogenen Entscheidungen zitierten Stellen sollten dabei nach ihrer Bedeutung beurteilt werden, z. B. ob es sich um tragende Entscheidungsgründe handelt.

Bei der Beurteilung der Qualität der Bestandskraft des Verwaltungsakts Abmarkung sollte auf Grund des bisherigen Ergebnisses auch folgende Auffassung (2) berücksichtigt werden:

Der formellen Bestandskraft fähig sind alle Verwaltungsakte, die mit Rechtsmitteln angreifbar sind. Rechtsmittel in diesem Sinne können jedoch nur die formellen Rechtsmittel sein; denn nur diese, die rechtssatzmäßig ausdrücklich gewährten, sind an eine Frist gebunden, und der Fristablauf ist für den Eintritt der formellen Bestandskraft begriffswesentlich. Deshalb hat es keinen Sinn, einen mit Rechtsmitteln nicht angreifbaren Verwaltungsakt als formell bestandskräftig zu bezeichnen.

Im folgenden soll zu einigen Randproblemen Stellung genommen werden.

Die Möglichkeit, die Unterschrift nach § 119 BGB wegen Irrtums anzufechten, ist bis zum Inkrafttreten des Vermessungs- und Katastergesetzes, als die Grenzverhandlung noch ein „privatrechtlicher Vertrag“ gewesen ist, für zulässig gehalten worden. Danach, also nach Einführung des öffentlich-rechtlichen Abmarkungsverfahrens, hat sich die Frage gestellt, gilt die Vorschrift des § 119 BGB als allgemeiner Rechtsgrundsatz für das gesamte Rechtsleben, mithin auch unmittelbar für das öffentliche Recht, ist nur die analoge Anwendung möglich oder scheidet die Anwendung des § 119 BGB gänzlich aus. Einige BGB-Kommentatoren haben sich auf der Basis des allgemeingültigen Rechtsgrundsatzes für die unbeschränkte Anwendung des § 119 BGB im öffentlichen Recht ausgesprochen. Andere, vor allem Forsthoff mit einer überzeugenden Begründung, halten selbst die analoge Anwendung im öffentlichen Recht für nicht zulässig:

Es wird in der Regel übersehen, daß die privatrechtlichen Vorschriften der §§ 116 ff. BGB ein durchdachtes und geschlossenes System darstellen, aus dem man nicht einzelne Stücke herausbrechen kann. So ist die Eliminierung des Schuldmomentes aus der Irrtumsanfechtung rechtspolitisch nur darum möglich und erträglich, weil das bürgerliche Recht dem Geschäftsgegner den Anspruch auf den Vertrauensschaden gewährt (§ 122 BGB). Auch ihn in das öffentliche Recht zu übertragen, ist bisher niemandem in den Sinn gekommen. Daran scheitert die analoge Anwendung der §§ 116 ff. BGB selbst dann, wenn man in dem Verwaltungsakt einen rechtsgeschäftlichen Willensakt erblicken wollte (3).

Auch ein weiterer Anspruch, nämlich die Beantragung des Wiederaufgreifens des Verfahrens nach § 51 VwVfG, dürfte sich als problematisch erweisen. Das Vermessungs- und Katastergesetz fällt wegen seiner abschließenden und erschöpfenden Regelung unter die Subsidiaritätsklausel des § 1 Abs. 1 Satz 2 Nds. VwVfG. Danach kommt die Anwendung der Vorschriften des Nds. VwVfG und des VwVfG insoweit nicht in Betracht. Die Besonderheiten des Abmarkungsverfahrens erfordern und rechtfertigen darüber hinaus eine Ausnahme von der wohl allgemein geltenden Regelung des § 51 VwVfG (so auch in § 72 Abs. 1 VwVfG). Danach wird § 51 VwVfG ebenfalls als Anspruchgrundlage ausscheiden müssen. Dieses Ergebnis ist für den Zeitpunkt der Übernahme in das Liegenschaftskataster insofern von Bedeutung, als dann nicht mehr mit derartigen Anträgen gerechnet werden muß. Die Antragsfrist beträgt im übrigen drei Monate und beginnt nach § 51 Abs. 3 VwVfG erst mit dem Tag, an dem der Betroffene von dem Grund für das Wiederaufgreifen Kenntnis erhalten hat.

Bezüglich des Zivilrechtsweges sei angemerkt, daß alle Ansprüche auf einen günstigeren Grenzverlauf dann illusorisch werden, wenn das angrenzende Grundstück von einem anderen durch Rechtsgeschäft erworben wird und auch die übrigen Tatbestandsmerkmale des § 892 BGB erfüllt werden. Das gilt mutatis mutandis auch für die Zwangsversteigerung, der ebenfalls der Katasternachweis zugrunde gelegt wird.

Im Zusammenhang mit Abmarkungsverfahren sind gelegentlich Grundstückseigentümer und Inhaber grundstücksgleicher Rechte nebeneinander genannt worden. Die Stellung der Inhaber grundstücksgleicher Rechte ist jedoch nicht mit der der Grundstückseigentümer vergleichbar. Gemeinsame Grundlage ist die Verpflichtung nach § 16 Abs. 1 VuKG, die Grundstücksgrenzen abmarken zu lassen, wenn hierfür ein Bedürfnis besteht. Darüber hinaus ergibt sich noch Übereinstimmung bei Ladung, Zustimmung und Mitteilung der Abmarkung (§§ 21, 22 und 23 Abs. 1 VuKG). Die Rechtsfolgen des § 23 Abs. 3 VuKG (Antrag auf Nachprüfung oder Fiktion der stillschweigenden Zustimmung) erstrecken sich aber ausschließlich auf Grundstückseigentümer, und nach § 24 VuKG kann nur dem Grundstückseigentümer ein Abmarkungsbescheid erteilt werden. Daraus folgt, daß Inhaber grundstücksgleicher Rechte lediglich informiert werden sollen. Wie sollte denn auch vorgegangen werden, wenn zwischen Grundstückseigentümer und Inhaber eines grundstücksgleichen Rechts ein Dissens über die Abmarkung besteht? Es liegt auf der Hand, daß der Grundstückseigentümer letztlich entscheiden muß. Damit soll nicht ausgeschlossen werden, daß im Innenverhältnis zwischen Grundstückseigentümer und Inhaber eines grundstücksgleichen Rechts Ansprüche bestehen können. Es ist allerdings unwahrscheinlich, daß die amtliche Begründung zu § 24 VuKG in diesem Sinne zu verstehen ist. Wahrscheinlicher ist ein Versehen. Nach früheren Entwürfen sollte auch der Inhaber eines grundstücksgleichen Rechts wie der Grundstückseigentümer legitimiert sein. Vermutlich ist die spätere Änderung nicht bei der Begründung berücksichtigt worden. Durch RdErl. des MI vom 11. 8. 1966 (Nds. MBl. S. 815) ist im übrigen die Terminologie in den Abschnitten 7.6 und 7.7 des Fortführungserlasses II dahin bereinigt worden, daß in Übereinstimmung mit dem Gesetz nur noch Grundstückseigentümer genannt werden.

Als Ergebnis dieses Beitrags bleibt festzuhalten, daß entsprechend den Vorschriften des Vermessungs- und Katastergesetzes zu verfahren ist. Danach kann für einen Grundstückseigentümer, welcher der Abmarkung zugestimmt hat, das Verfahren nicht wieder eröffnet werden. Das ergibt sich auch aus der Rechtsnatur des mitwirkungsbedürftigen Verwaltungsakts Abmarkung. Dieses Ergebnis ist schließlich unter dem Gesichtspunkt der Rechtssicherheit gerechtfertigt; Rechtssicherheit zielt ganz allgemein darauf ab, berechenbare und verlässliche Grundlagen für staatliches und privates Handeln (Orientierungsgewißheit) zu schaffen (6).

Dieses Ergebnis wie die Überlegungen, die zu diesem Ergebnis geführt haben, sollen als Beitrag zur Lösung des Problemfeldes Abmarkung verstanden werden. Buck gebührt Dank, daß er dieses Thema für den niedersächsischen Bereich aufgegriffen und diesen Beitrag durch etliche Anregungen gefördert hat.

Literatur:

- (1) Forsthoff, E. Lehrbuch des Verwaltungsrechts, Erster Band, Allgemeiner Teil, 10., neubearbeitete Auflage, 1973, S. 213
- (2) Ders. a. a. O. , S 252 und 253
- (3) Ders. a. a. O., S. 240 u. a.
- (4) Bleumer, H. Anerkennung einer Abmarkung durch Urteil, Nachrichten der Nieders. Vermessungs- und Katasterverwaltung, 1977, Heft 1, S. 21
- (5) EVwVerfG 1963 Musterentwurf eines Verwaltungsverfahrensgesetzes 1963, S. 62
- (6) Zippelius, R. Einführung in das Recht, Verlag C. H. Beck, München 1974, S. 88
- 7 Buck, U. Zur Bestandskraft des Verwaltungsaktes Abmarkung, Nachrichten der Nieders. Vermessungs- und Katasterverwaltung, 1978, Heft 3, S. 171
- 8 VuKG Gesetz über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz) vom 8. 11. 1961 (Nds. GVBl. S. 319), zuletzt geändert durch Art. 28 des Zweiten Anpassungsgesetzes vom 2. 12. 1974 (Nds. GVBl. S. 535)
- 9 Nds. VwVfG Vorläufiges Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Niedersachsen vom 3. 12. 1976 (Nds. GVBl. S. 311), geändert durch § 174 des Nieders. Hochschulgesetzes vom 1. 6. 1978 (Nds. GVBl. S. 473)
- 10 VwVfG Verwaltungsverfahrensgesetz vom 25. 5. 1976 (BGBl. I S. 1253), geändert durch Art. 7 Nr. 4 des Adoptionsgesetzes vom 2. 7. 1976 (BGBl. I S. 1749)
- 11 BGB Bürgerliches Gesetzbuch
- 12 ZPO Zivilprozeßordnung
- 13 VwGO Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. 1. 1960 (BGBl. I S. 17), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25. 7. 1978 (BGBl. I S. 1107)

Replik: Verwaltungsakt Abmarkung

Von Assessor des Vermessungsdienstes Dr.-Ing. U. B u c k, Hannover

1 Diskussionsgegenstand

Die vom Verfasser a priori gegen die bestehenden Gesetzes- und Verwaltungsvorschriften (3, 4) vertretene Ansicht, aus pragmatischen Gründen „die verwaltungsgerichtliche Überprüfung eines materiell fehlerhaften, aber formell unanfechtbaren, Verwaltungsaktes Grenzfeststellung (12, S. 172, 2. Absatz)“ durch Erteilung eines Abmarkungsbescheides zu ermöglichen, wird vom VmOAR Bodenst. in erfreulich konstruktiver Weise (13) als halbherziger Kompromiß zwischen Gesetzeswillen (-text) und eigener (gerichtlicher!) Gesetzesinterpretation klassifiziert. Vom Sachinteresse getragen gilt es, einen Pyrrhussieg zu vermeiden: Analog der allgemein bekannten Streitfrage „Rechtsnatur der Verkehrsschilder?“ im Verwaltungsrecht wird auch der hier diskutierte Problembereich keiner absolut schlüssigen Lösung zugänglich sein, denn eine kasuistische Lösung kann letztendlich nur Patschkes prophetische Gabe – (14, S. 125): „Verwaltungsrecht ist oft spannender als ein Kriminalroman!“ – bestätigen.

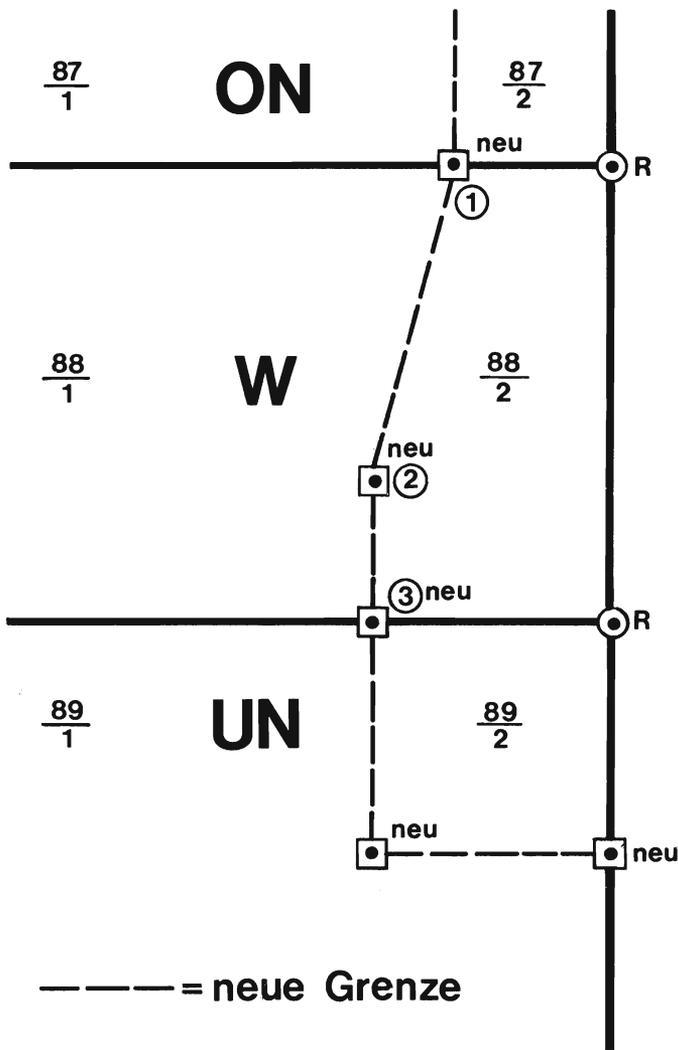
Selbstverständlich bewährte sich in den letzten zwei Jahrzehnten das VermKatG (3) auf dem Prüfstand der täglichen Praxis. Aber ebenso selbstverständlich läßt sich weder ein Anpassungszwang des VermKatGes von 1961 an die materiellrechtlichen Regelungen (sogenannte annexe Materien) des VwVfGes (1) von 1976, noch die seit 1961 fortgeschrittene Rechtsentwicklung (z. B. 28) durch die Verwaltungsgerichte ignorieren.

In Anlehnung an Widerspruchsfälle, die der Verfasser während seiner früheren Tätigkeit beim Dezernat 207 der Bezirksregierung Hannover mit zu bearbeiten hatte, sei einleitend die Problematik exemplarisch vertieft.

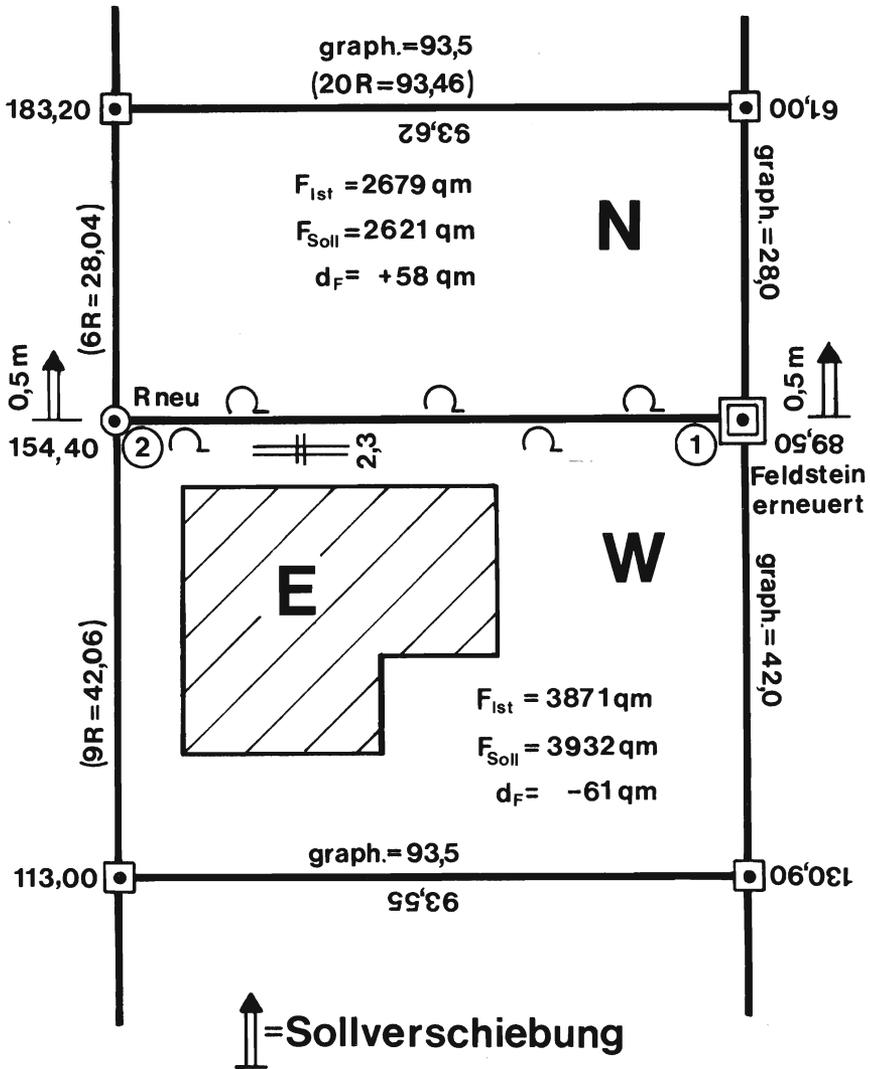
2 Widerspruchsverfahren

2.1 Sachverhalt A: Bebauungsplan

Zur Realisierung eines rechtskräftigen Bebauungsplanes erfolgt auf Antrag der Gemeinde H (Legitimation zur Antragstellung n u r Enteignungsbehörde nach §§ 150, 108, 104 BBauG [15]!) die Abtrennung des Wendeplatzes (vgl. Skizze). Der obere Nachbar ON, der untere Nachbar UN und die spätere Widerspruchsführerin W stimmen der vorgenommenen Grenzfeststellung und Flurstückzerlegung zu. Gegen die Fortführungsmittelteilung



legt namens und in Vollmacht der Widerspruchsführerin W ein Fachanwalt für Verwaltungsrecht form- und fristgerecht Widerspruch ein.
 Die eingeführte Neumessungsfläche des Stammflurstückes 88 ist rund 40 qm größer als die buchmäßige Fläche. Begründung des Widerspruches: „Anfechtung der erklärten Zustimmung beim Abmarkungstermin wegen Irrtums über die Richtigkeit der Flurstücksgröße 88 im Katasternachweis. Gemäß § 142 BGB ist die Zustimmung als von Anfang an nichtig anzusehen.“ Der Widerspruch erweist sich katastertechnisch als unbegründet.



Eine fakultative Überprüfung der Fortführungsvermessung bestätigt deren zweifellose Richtigkeit. Dem Katasteramt bleibt nicht verborgen, daß ursächlich der Widerspruch nur als Druckmittel in den bislang gescheiterten Grunderwerbsverhandlungen dienen soll. Die Gemeinde H beantragt schließlich die Enteignung nach § 105 BBauG, so daß am Ende der fast drei Jahre dauernden verbalen Fehde im ‚Vor- Vorverfahren‘ (Kat.-Amt contra W) erhöhter Verwaltungsaufwand und erhöhte Enteignungsschädigung entstehen.

2. 2 Sachverhalt B: Verkoppelungskarte

Für die Grenzfeststellung zwischen den Flurstücken der Eigentümer N und W stehen dem Vermessungsbeamten Couponmaße aus dem Jahre 1869 aus Anlaß der Anlegung des Grundsteuerkatasters im Gebiet der ‚Provinz Hannover‘ zur Verfügung, die eine zweifelsfreie Überprüfung des Feldsteines bei Grenzpunkt 1 (vgl. Skizze Seite 85) erlauben. Die Einhaltung der aus der Flurkarte ersichtlichen Parallelität der Flurstücksgrenzen definiert Grenzpunkt 2.

Der Nachbar N, der Erbauberechtigte E und der spätere Widerspruchsführer W stimmen der Abmarkungsniederschrift nach § 22 VermKatG zu, obgleich W und E bedauern, daß der nunmehr verbliebene Bauwuch (§ 22 Abs. 2 BauNVO [16]) von 2,3 m für eine Grenzbebauung mit einer Fertigbaugarage nicht ausreicht. Erst gegen die Fortführungsmitteilung über die Berichtigung der Flächenangaben erhebt W frist- und formgerecht Widerspruch mit dem Hinweis, daß er bei Kenntnis der im Kataster eintretenden Folgen – auch für N! – sein Einverständnis zur vorgenommenen Abmarkung verweigert hätte. Eine erneute Sachprüfung der Grenzfeststellung sehen die Verwaltungsvorschriften nicht vor; der Widerspruch gegen die Fortführungsmitteilung wird als unbegründet zurückgewiesen.

Eine nach sachverständigem Ermessen plausible Auswertung des Katasternachweises führt zu folgendem Resultat. Die Flurkarte basiert auf einer 1856 angefertigten Verkoppelungskarte im Maßstab 1 : 2133,3. Die buchmäßigen Flächen entsprechen den Rezeßangaben. Die der noch vorhandenen Original-Verkoppelungskarte graphisch entnommenen Längen der Abfindung ([24, S. 148]: „Genauigkeit von 1/10 bis 1/20 Rute“) und ihre Zurückführung auf das damals gebräuchliche Maßsystem (Einheit = Hannoversche oder Calenberger Rute entsprechend 4,674... m) zeigen, daß der Vorbesitzer von N mit 6 x 20 Quadratruten (= 1 Morgen) und der von W mit 9 x 20 Quadratruten (= 1,5 Morgen) abgefunden wurde. Eine Verschiebung der Grenze um 0,5 m zugunsten von W kompensiert die Neumessungsdifferenzen der Flurstücksflächen des N und W. Die rechtliche Relevanz der Verkoppelungsmaße übersteigt die der Couponmaße. Der in 1 vorgefundene Feldstein kann nicht als absolutes Indiz für die Richtigkeit der Grenzfeststellung gelten, da in Hannoverschen Verkoppelungsgebieten das Setzen von Grenzsteinen den Beteiligten oblag.

Von besonderer Bedeutung erweist sich bei der später zu diskutierenden Tatbestands-Subsumtion (vgl. Abschnitt 3. 2) die Feststellung, daß beide Lösungen die Fehlergrenzen nach Tafel 1 c des FEes II nicht überschreiten.

3 Tatbestands-Subsumtion

3.1 Irrtumsanfechtung eines mitwirkungsbedürftigen Verwaltungsaktes (Sachverhalt A)

Beide Fälle erfordern den Sachverhalt „Irrtum über den Erklärungsinhalt“ unter die Tatbestandsmerkmale des § 119 BGB zu subsumieren. Dabei vertritt VmOAR Bodenstein die herrschende Meinung in Rechtsprechung (z. B. 19) und Lehre (z. B. 18, 20), die die Irrtumsanfechtung eines Verwaltungsaktes nach dem BGB für unzulässig erachtet. Staudinger (17, S. 600, Randbemerkungen 26 und 26 a) führt dazu konträr aus: „Bei Verwaltungsakten (als einseitigen Hoheitsakten) sind die Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes über Willenserklärungen und Rechtsgeschäfte nicht anwendbar. Rechtsgeschäft und Verwaltungsakt schließen einander aus. Anders liegen die Verhältnisse bei verwaltungsrechtlichen Verträgen und bei den sogenannten mitwirkungsbedürftigen oder zweiseitigen Verwaltungsakten (vgl. [20]). Hier gelten die Regeln des BGB über Rechtsgeschäfte zwar nicht unmittelbar, aber doch als allgemeine Rechtsgrundsätze, und zwar bei den mitwirkungsbedürftigen Verwaltungsakten jedenfalls hinsichtlich der privaten Erklärung, die als Grundlage des zweiseitigen Verwaltungsaktes erforderlich ist (insbesondere des Antrages). Insoweit gelten auch die bürgerrechtlichen Regeln über die Anfechtung wegen Willensmängeln als allgemeine Grundsätze. Diese Ansicht ist auch vom Reichsgericht in ständiger Rechtsprechung (RGZ 83, 429; 85, 145; u. a. m.) vertreten worden“. Vergewärtigt man sich dabei das Wesensmerkmal eines mitwirkungsbedürftigen Verwaltungsaktes, und zwar Antrag und willensmäßige Beteiligung des Adressaten aufgrund ausdrücklicher gesetzlicher Vorschriften oder weil es die Natur der Sache verlangt (21, S. 122 und 20, § 11 Nr. 4), so erscheint es rechtssystematisch unerlässlich, daß die fehlende Mitwirkung oder nachträgliche Zustimmung des Betroffenen zur Nichtigkeit führt (z. B. Begründung eines Beamtenverhältnisses ohne Eidesleistung). Subtil zwischen Grenzfeststellung und Flurstückzerlegung beim Sachverhalt A differenziert, führt eine analoge Subsumtion zur zulässigen Anfechtung der erklärten Zustimmung in der Abmarkungsniederschrift bezüglich der Flurstückszerlegung (Vermarkung 2), denn der Abmarkungszwang nach § 16 Abs. 4 VermKatG „bezieht sich zunächst nur auf das Abmarken im Liegenschaftskataster bereits vorhandener Grenzen bzw. auf das Einrücken neuer Grenzmaße in solche Grenzen (22, S. 47)“. Während Verwaltungsakte Abmarkung nach dem in § 16 Abs. 2 (ohne Buchstabe b) VermKatG gegebenen Bedürfniskatalog auch ohne Antrag und willensmäßige Beteiligung von Grundstückseigentümern möglich sind, bedürfen Verwaltungsakte Abmarkung bei Flurstückszerlegungen stets eines Antrags des Grundstückseigentümers (vgl. auch

FE II 2.1 und 2.2). Ohne willensmäßige Beteiligung des Grundstückseigentümers unterbleibt die nach § 16 Abs. 3 VermKatG implizit geforderte Grundbucheintragung. Die Vermessungs- und Katasterbehörde hat nach Ablauf einer dem Grundstückseigentümer zu setzenden angemessenen Frist den im Grundbuch verzeichneten Zustand örtlich wiederherzustellen.

Spätestens zum Zeitpunkt des Widerspruchs im Falle A ließ W die fehlende Bereitschaft zur grundbuchrechtlichen Grundstücksteilung erkennen. Der Gesetzeswille nach § 16 Abs. 3 VermKatG und die nach Staudinger zulässige Irrtumsanfechtung sprechen m. E. im vorliegenden Falle für den Widerruf des ‚quasi‘-rechtmäßigen Verwaltungsaktes (§ 49 VwVfG) Abmarkung bei der Flurstückszerlegung, zumindest solange, wie ein Enteisungsantrag noch nicht vorliegt, vgl. dazu (23, S. 96, Nr. 4). Damit entfällt für das Katasteramt der unerfreuliche sachliche Zwang, aktiv Parteiinteressen als neutraler Dritter verwaltungsrechtlich durchsetzen zu müssen, nur um den Vermessungsantrag abschließend bearbeiten zu können. Nach der Aufhebung der Zerlegung erfolgt die Aufnahme einer Abmarkungsniederschrift für die Grenzfeststellung (Vermarkungen 1 und 3). Gegebenenfalls sollte mit dieser Grenzenerkennung bis zu den Enteisungsvorarbeiten gewartet werden (§ 25 VermKatG).

3.2 Irrtumsanfechtung einer vollzogenen Abmarkungsniederschrift (Sachverhalt B)

Die Abmarkungsniederschrift nach § 22 VermKatG erfüllt in vielen Abmarkungsverfahren nicht nur eine öffentlich-rechtliche Funktion, sondern beinhaltet auch immer dann einen privatrechtlichen ‚Grenzfeststellungs-Vergleich im Sinne des § 779 BGB, wenn analog FE II 5.3.2 (5.7.2.3 und/oder 5.7.4.2) der örtliche Besitzstand der Vermessung zugrunde gelegt wird. Innerhalb des Unsicherheitsbereiches des Katasternachweises kommt der unterschriftlichen Anerkennung des ‚neu‘ festgestellten Grenzverlaufes die Bedeutung eines rechtsgeschäftlichen Vertrages zu. Dieser zwischen den Beteiligten im Abmarkungstermin geschlossene und vom Vermessungsbeamten protokollierte Vertrag – „. . . die beteiligten Eigentümer erkennen die Besitzgrenze als rechtmäßige und rechtsverbindliche Eigentumsgrenze an . . .“ u n d der Sachverhalt sowie die Erklärung der Beteiligten lassen keine willkürliche Änderung des Besitzstandes vermuten – bedarf nicht der Formvorschrift der notariellen Beurkundung nach § 313 BGB und der Rechtsfolge §§ 873, 925 BGB. Der Anerkennungsvertrag besitzt deklaratorische, keine konstitutive Bedeutung, d. h., es fand kein Austausch von Grundstücksflächen statt. Die innerhalb des Unsicherheits- oder Toleranzbereiches nach FE II 5.3.2, Tafel 1b und 1c, liegende Besitzstandsgrenze definiert mit Aufnahme der Abmarkungsniederschrift ab sofort mit Wirkung für die Zukunft die rechtliche (§ 920

BGB) und rechtmäßige (katastermäßige) Grenze, spezielle Anfechtungsmöglichkeiten nach den §§ 320 ff BGB ausgeschlossen. Der Vergleich kann grundsätzlich formfrei erfolgen, also auch mündlich. Ein Vergleich nach § 779 BGB ist unwirksam, wenn der nach dem Inhalt des Vergleiches als feststehend zugrunde gelegte (unstreitige, als gewiß geltende) Sachverhalt der Wirklichkeit nicht entspricht, und wenn der Streit oder die Unge-
wissenheit bei Kenntnis der Sachlage nicht entstanden sein würde. Die allgemeinen Anfechtungsbestimmungen gem. §§ 119 ff BGB finden nur auf die durch den Vergleich vereinbarte Neuordnung Anwendung, z. B. bei Irrtum über verkehrswesentliche Eigenschaften einer Sache nach § 119 Abs. 2 BGB.

Waren nun die Vergleichsparteien – wie beim Sachverhalt B dargelegt – über einen als feststehend zugrunde gelegten Sachverhalt (hier: Unsicherheit des Katasternachweises, bei häuslicher Bearbeitung der Vermessungssache eindeutig eingeschränkt) im Irrtum, so ist der Vergleich nicht nur anfechtbar (hier: vereinbarte Neuordnung läßt eklatante Diskrepanzen in den Rezeßflächen erkennen), sondern unwirksam (nichtig). Folge: Die Rücknahme des rechtswidrigen Verwaltungsaktes Abmarkung ist nach dessen Unanfechtbarkeit gem. § 48 VwVfG zulässig (vgl. 25, 26).

Eine andere Meinung vertritt das Autorenkollektiv in (27, S. 265): „Nun kann die Grenze aber fehlerhaft festgestellt worden sein; damit allein ist die Gültigkeit des Grenzfeststellungsvertrages nicht in Frage gestellt. Die Wirkung des Vertrages ist in diesem Falle konstitutiv, die unrichtig festgestellte Grenze ist durch den Vertrag die richtige geworden, ohne daß die Veränderung einer Auflassung oder Eintragung ins Grundbuch bedarf“. Ebenso wird eine Anfechtung des Grenzfeststellungsvertrages wegen Irrtums nach § 119 Abs. 2 BGB über eine verkehrswesentliche Eigenschaft (Annahme: „Vermessung sei nach den Regeln der Kunst vorgenommen und frei von groben Mängeln und Fehlern [27, S. 267]“) verneint. Weiter trifft nach Ansicht der Autoren ein wesentliches Kriterium des § 779 BGB („Vergleich der Parteien über ein Rechtsverhältnis“) auf den Grenzfeststellungsvertrag nicht zu: „Die Grenze zwischen zwei Grundstücken, die ja ausschließlich den Gegenstand des Grenzfeststellungsvertrages bildet, kann, selbst wenn der Begriff Rechtsverhältnis im weiteren Sinne verstanden wird (vgl. Palandt BGB-Kommentar), nicht als ein Rechtsverhältnis angesehen werden“. Zur weiteren Begründung der Rechtsinterpretation verweisen die Autoren auf die Rechtsunsicherheit bei später erkannten Unzulänglichkeiten in der Auswertung des Katasternachweises.

Das Problem „Dualismus Rechtssicherheit – Rechtmäßigkeit“ führt eben trotz objektiver Abwägung aller Argumente zwangsläufig zu unterschiedlichen Resultaten. Der in der Verwaltungsrechtslehre anhängige Entscheidungsprozeß, welchem der beiden Prinzipien eine höhere Priorität einzu-

räumen sei, erfuhr in jüngster Zeit einige, nachfolgend zur Diskussion gestellte Impulse.

4 Latente Rechtsunsicherheit

Befürworter des Vorranges der Rechtssicherheit (so auch [27]) stützen ihre Argumentation u. a. mit dem BVerwG-Beschluß in (28): „Eine Grenzvermarkung kann als beurkundeter Verwaltungsakt nach Eintritt der Bestandskraft nur im Einverständnis der betroffenen Grundstückseigentümer oder aufgrund eines zivilgerichtlichen Urteils (Widerlegung der Eigentumsvermutung nach § 891 BGB), aus dem sich die Unrichtigkeit der Grenzziehung ergibt, geändert werden“. Damit wird dem beurkundeten Verwaltungsakt eine der Rechtskraft von Urteilen (ne bis in idem) ähnliche Bestandskraft beigemessen. Ein Zweit Antrag auf Grenzfeststellung oder fingierte Flurstückszerlegung (Erklärung: Keine Teilung i. S. [29] mit dem Ziele einer erneuten Prüfung der Sach- und Rechtslage [12, Abschnitt 2.2] der anerkannten Grenzfeststellung) müßte also folglich unter Berufung auf die Unanfechtbarkeit des ersten Verwaltungsaktes Abmarkung abgelehnt werden (sogenannte wiederholende Verfügung). Obwohl keine neue Regelung getroffen wird, ist die wiederholende Verfügung allerdings daraufhin nachprüfbar, ob die Behörde ihr Ermessen bei der Wahl zwischen Zweitbescheid und wiederholender Verfügung richtig gehandhabt hat. Beispiel: Unter den enumerativen Voraussetzungen des § 51 VwVfG hat der Betroffene einen mit einer Verpflichtungsklage erzwingbaren Anspruch auf ein Wiederaufgreifen des Verfahrens. Der Behörde steht es aber frei (amtliche Begründung zu § 51 VwVfG), sich doch letztendlich wieder auf die Unanfechtbarkeit des Ursprungs-Verwaltungsaktes zu berufen. Als wesentliche Änderung gegenüber dem bisherigen Recht entfällt also der Zwang zum Zweitbescheid mit erneuter Eröffnung des Verwaltungsrechtsweges. Eine Verletzung der Subsidiaritätsklausel (§ 1 Abs. 1 Satz 2 Nds. VwVfG: „... soweit nicht Rechtsvorschriften des Landes inhaltsgleiche oder entgegenstehende Bestimmungen enthalten ...“), vermag der Verfasser darin nicht zu erkennen.

Neuere Rechtsprechung (30) bejaht unter Hinweis auf die verfassungsrechtliche Eigentumsgarantie nach Art. 14 GG regelmäßig einen Anspruch auf eine erneute Sachentscheidung, und zwar solange, bis die „Bestandskraft“ des Verwaltungsaktes durch ein rechtskräftiges Urteil eines Verwaltungsgerichtes bestätigt wird. Eigentumsrechte können danach durch einen (rechtswidrigen, aber noch im Verwaltungsverfahren unanfechtbar gewordenen) Verwaltungsakt nicht eingeschränkt werden. Es bleibt abzuwarten, ob sich diese über § 51 VwVfG hinausgehende Rechtsprechung verfestigt. Bemerkenswert erscheint auch die Auffassung des

Gerichtes, daß Gründe der Verfahrensökonomie – es bereitet bei unveränderter Sach- und Rechtslage keinen Mehraufwand, anstatt einer wiederholenden Verfügung einen Zweitbescheid zu erteilen, da auch sie nicht ‚blindlings‘ erlassen werden kann – einem möglichst effektiven Rechtsschutz des Eigentums nachstehen.

Während die in (12, Abschnitt 2.2) geäußerten Ansichten relativiert werden müssen, braucht die nach § 58 Abs. 2 VwGO und/oder die nach der These Rechtsmittelverzicht in (12, Abschnitt 2.1) konzedierte Jahresfrist nicht revidiert zu werden. Das OVG Münster (31, S. 763) führt dazu aus: „Der Kläger (Grundstückseigentümer) hat darüber hinaus das für den mit der Neuvermarkung des Grenzpunktes gesetzten Verwaltungsakt zulässige Rechtsmittel nicht verfolgt. Zwar hat es der Beklagte (Katasterverwaltung) bei der Bekanntgabe dieses Verwaltungsaktes in den Grenzverhandlungen offenbar unterlassen, den Kläger über die Möglichkeiten eines Rechtsmittels gegen den Verwaltungsakt zu belehren. Gleichwohl ist aber der in der Grenzsteinvermarkung liegende Verwaltungsakt unanfechtbar geworden, denn der Kläger ist gem. § 58 Abs. 2 VwGO mit einem Rechtsmittel gegen diesen Verwaltungsakt ausgeschlossen, weil seit dessen Bekanntgabe ein weit längerer Zeitablauf als 1 Jahr bis zu dem Zeitpunkt verstrichen ist, zu dem der Kläger den Klageweg zu den Verwaltungsgerichten beschritten hat, um von der Katasterverwaltung die angestrebte neue Grenzvermarkung zu erwirken“. Die Rechtsfolge des § 58 Abs. 2 VwGO kann selbst dann nicht ausgeschlossen werden, wenn das jeweilige Fachgesetz die Rechtsbehelfsbelehrung expressis verbis für nicht erforderlich erklärt (32, S. 446). Im übrigen kristallisierte sich doch erst allmählich – nach Inkrafttreten des VermKatGes – heraus, daß die durch das Setzen eines Grenzsteines gekennzeichnete örtliche Vermarkung der durch vorausgehende Vermessung ermittelten Grenzen eines Grundstückes einen Verwaltungsakt darstellt. Ein Blick in die Vermessungs- und Katastergesetze der Länder der Bundesrepublik Deutschland zeigt, daß es sich dabei nicht um ein landesspezifisches Problem handelt. Weiterhin lassen die Randnotiz in (20, S. 252): „Es hat keinen Sinn, einen mit Rechtsmitteln nicht angreifbaren Verwaltungsakt, wie die Einbürgerung oder die Beamtenernennung, als formell bestandskräftig zu bezeichnen“ und der fortgelassene Klammerzusatz „(im Unterschied zu den bloßen Rechtsbehelfen)“ deutlich werden, daß Forsthoff primär den Unterschied zwischen förmlichen, „rechtssatzmäßig gewährten“ Rechtsbehelfen (= Rechtsmitteln) und formlosen Rechtsbehelfen (= Gegenvorstellung, sachliche oder persönliche Dienstaufsichtsbeschwerde) zu verdeutlichen gedenkt.

In (33) bestätigt das BVerwG die grundsätzliche Möglichkeit, auch im Verwaltungsverfahren auf Rechtsmittel verzichten zu können. Die Partei muß sich allerdings über die Tragweite ihrer Erklärung im klaren sein,

d. h. z. B. zu wissen, welche Folgen eintreten, welcher Rechtsbehelf gegeben ist und welche Überlegungsfrist zur Verfügung steht. Die Praxis lehrt doch eigentlich (vgl. dazu Sachverhalt B), daß oftmals Inhalt und Folgen des Verwaltungsaktes Abmarkung dem Grundstückseigentümer erst über die Fortführungsmittelteilung (z. B. Neumessungsfläche) bewußt werden.

Eine latente Rechtsunsicherheit stellt sich erst gar nicht ein, wenn – wie in (12) vorgeschlagen – eine schriftliche Rechtsbehelfsbelehrung gem. § 58 Abs. 1 VwGO erteilt wird.

5 Bestandskraft von Verwaltungsakten mit Doppelwirkung

In Ermangelung spezialgesetzlicher Regelungen finden die Grundsätze des Allgemeinen Verwaltungsrechtes Anwendung, wenn ein janusköpfiger, rechtswidriger Verwaltungsakt Abmarkung nach § 48 VwVfG zurückgenommen werden muß (vgl. Sachverhalt B: Begünstigter = N, Drittbetroffener = W). Gegenüber dem Begünstigten entfällt die Bindung der Behörde nur, wenn der Drittbetroffene Widerspruch gegen den ihn belastenden Verwaltungsakt erhebt und der Verwaltungsakt auch wirklich in Rechte Drittbetroffener eingreift. Insoweit die Rechte des Drittbetroffenen verletzt werden, entfällt der Vertrauensschutz des Begünstigten, und nur insoweit kann die Behörde den Verwaltungsakt zu Lasten des Begünstigten aufheben oder ändern (§ 50 VwVfG, [14, S. 84]). Kern beschränkt in (26, S. 30) die Rücknahme eines Verwaltungsaktes Grenzfeststellung auf die Fälle materieller Fehlerhaftigkeit (z. B. versehentliche Nichtauswertung eines vorhandenen Fortführungsrisikos, spätere Aufdeckung eines Meterfehlers o. dgl.).

6 Grundstücksgleiche Rechte

Zu den grundstücksgleichen Rechten gehören u. a. neben dem Stockwerkeigentum, den Kohlen- und Salzabbaugerechtigkeiten und den vor 1919 nach dem BGB begründeten Erbbaurechten besonders die Erbbaurechte nach der Erbbaurechtsverordnung (ErbbauVO) vom 15. 1. 1919. Für diese speziellen Inhaber grundstücksgleicher Rechte ergeben sich folgende Diskrepanzen:

- Nach § 11 Abs. 1 ErbbauVO stehen dem Erbbauberechtigten die Rechte des Eigentümers zu; nach h. M. kann auch der Erbbauberechtigte den privatrechtlichen Abmarkungsanspruch geltend machen (27, S. 274), aber nach FE II 2.2 ist eine Fortführungsvermessung vom Eigentümer oder mit seiner Zustimmung von einem anderen zu beantragen.

- Nach § 23 VermKatG ist die Abmarkung ihrer Grenzen den beteiligten Grundstückseigentümern und den Inhabern grundstücksgleicher Rechte mitzuteilen oder durch Offenlegung bekanntzumachen. In FE II 7.5.1 werden nur die Grenznachbarn benannt (vgl. FE II 2.7).
- Die amtliche Begründung zu § 23 VermKatG benennt für § 23 Abs. 3 VermKatG auch die Inhaber grundstücksgleicher Rechte.

Werden die Rechte des Erbbauberechtigten (z. B. Sachverhalt B oder Überbau!) durch einen Verwaltungsakt Grenzfeststellung eingeschränkt, so läßt sich m. E. ein Konsens zwischen Grundstückseigentümer und Inhaber grundstücksgleicher Rechte nicht durch Rechtsausschluß (§ 24 VermKatG) und Hinweis auf das privatrechtliche Innenverhältnis bewirken. Die aufgezeigten Redaktionsversehen des Gesetzgebers lassen es geboten erscheinen, die mit „heißer Nadel gestrickte“ Gesetzgebung bezüglich der Rechtsstellung der Inhaber grundstücksgleicher Rechte im Abmarkungsverfahren zu überdenken.

7 Wertung der Problematik

Der Fragenkomplex Verwaltungsakt Abmarkung belegt nach Ansicht des Verfassers, daß einerseits konträre gerichtliche Interpretationen des VermKatGes nicht ausgeschlossen werden können und daß andererseits noch Raum für Überlegungen zu einer noch zweck- und gesetzmäßigeren Gestaltung der Vorschriften existiert, denn: Im Sinne ihrer materiellen absoluten und nachhaltigen Richtigkeit wird es nie endgültige Normen geben.

Interessante Diskussionsbeiträge verdankt der Verfasser im Rahmen der gemeinschaftlichen Vorbereitung auf die Assessorenprüfung den Herren AssdVmD F. Christoffers, C. Schreiber und VmR G. Rossol. Last not least gilt es, Herrn VmOAR Bodenstein für einen unter fairem ‚Klingenkreuzen‘ geführten Sachdialog zu danken.

8 Literatur

- | | |
|-----------------------|--|
| (1) bis (11) : | Vgl. Literatur-Belegstellen in (12) |
| (12) Buck, U. : | Zur Bestandskraft des Verwaltungsaktes Abmarkung, Nachr. d. Nds. Verm.- u. KatVerw. 1978, S. 171 |
| (13) Bodenstein, H. : | Zur Bestandskraft des Verwaltungsaktes Abmarkung, Nachr. d. Nds. Verm.- u. KatVerw. 1979, Heft 2 |

- (14) Patschke, H. : Allgemeines Verwaltungsrecht, 6. Auflage, 1977
- (15) BBauG : Bundesbaugesetz v. 23. 6. 1960 (BGBl I S. 341)
i. d. F. v. 18. 8. 1976 (BGBl I S. 2256)
- (16) BauNVO : Baunutzungsverordnung i. d. F. v. 15. 9. 1977
(BGBl I. S. 1763)
- (17) Staudinger-Seufert : BGB-Kommentar, Allgemeiner Teil, 11. Auflage
- (18) Soergel,
Schultze, v. Lasaulx BGB-Kommentar, Bd. 1, Allgemeiner Teil, 11. Auf-
lage, 1978
- (19) BSG-Urteil v. 18. 12. 1959, Neue Juristische
Wochenschrift (NJW) 1960, S. 1031
- (20) Forsthoff, E. : Lehrbuch des Verwaltungsrechtes, 1. Band, Allge-
meiner Teil, 10. Auflage
- (21) Wittern, A. : Grundriß des Verwaltungsrechtes, 12. Auflage, 1978
- (22) Nittinger, Konstanzer,
Wendt, Hölper : Kommentar zum VermKatG, 2. Auflage, Sonder-
heft 5/1967 zu den Nachr. d. Nds. Verm.- u.
KatVerw.
- (23) Schneider, G. : Die Teilung eines Grundstückes als vorbereitende
Maßnahme für eine Enteignung, VR 1974, S. 93
- (24) Jordan, G. : Die alten Teilungs- und Verkoppelungskarten im
Raume Niedersachsen, C.-F.-Gauß-Buch des Nds.
LVwA – LVm – 1955, S. 141
- (25) Kern, F. : Willenserklärung mit privatrechtlicher Wirkung
im Abmarkungsprotokoll, Inform. Hess. Kat.- u.
Verm.-Verwaltung (KVV), 7/78, S. 23, Dez. 1978
– OLG-Urteil Nürnberg v. 20. 1. 1965 – 4 V
60/64, vgl. auch (27, S. 269) –
- (26) Kern, F. : Die Grenzfeststellung nach dem Hessischen Abmar-
kungsgesetz – ein Diskussionsbeitrag –, KVV –
Sonderheft Nr. 10, März 1978
- (27) Richter, Bengel,
Simmerding : Grundbuch-Grundstück-Grenze, 2. Auflage, 1978
- (28) BVerwG, Beschluß v. 1. 4. 1971 – IV B 59.70 –,
OVG Münster, Die Öffentl. Verw. (DÖV) 1972,
S. 174
- (29) Überwachung des Bodenverkehrs nach den §§ 19 ff
des BBauG, Gem. RdErl. d. Nds. MfVFuK u. d.
Nds. FinM v. 28. 2. 1963, Nds. MBl. S. 169

- (30) BVerwG, Urteil vom 6. 6. 1975 – IV C 15.73 –,
OVG Münster, NJW 1976, S. 340 und S. 817
- (31) OVG Münster, Urteil v. 5. 2. 1970 – IX A
450/68 –, Verw. Rspr. Bd. 24, S. 761 (Nr. 152)
- (32) Eyermann, Fröhler :
Verwaltungsgerichtsordnung-Kommentar,
7. Auflage, 1977
- (33) BVerwG, Urteil v. 30. 6. 1964 – IV C 105.63 –,
VG Wiesbaden, Deutsches Verwaltungsblatt
(DVBl) 1964, S. 874

Zur Datenverarbeitungskonzeption der Vermessungs- und Katasterverwaltung

Von Vermessungsdirektor Dr.-Ing. H. B a u e r,
Niedersächsisches Ministerium des Innern

Einleitung

Elektronische Datenverarbeitung (EDV) ist in der Vermessungs- und Katasterverwaltung (VuKV) für niemanden ein unbekannt gebliebener Begriff. Im Gegensatz zu manch anderer Verwaltung hat das Vermessungs- und Katasterwesen sich von vornherein der EDV zugewandt und ist seitdem der größte „Kunde“ der staatlichen Mehrzweckrechenzentren des Landes. Heute kann in der VuKV auf mehr als 20 Jahre Datenverarbeitung zurückgeblickt werden. Der Umfang, in dem EDV eingesetzt wird, ist seitdem ständig erweitert worden, steht aber bei weitem noch nicht vor einem Abschluß. Auf diesem Weg zur Automatisierung des Vermessungs- und Liegenschaftskatasterwesens soll hier zur Orientierung ein knapper Rückblick gehalten werden, das Ziel des Automatisierungsweges umrissen und vor allem der heutige Standort bestimmt werden. Dieser Beitrag hebt dabei mehr auf Allgemeinverständlichkeit ab und nimmt dafür gegebenenfalls Detailungenauigkeiten in Kauf.

Organisation der Datenverarbeitung

Die Datenverarbeitung für die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster ist stets in das allgemeine Datenverarbeitungskonzept des Landes eingebettet worden. Das heißt, daß in erster Linie die staatlichen Mehrzweckrechenzentren beim Landesverwaltungsamt, Auestraße, Hannover, und bei der Bezirksregierung Braunschweig für die praktische Datenverarbeitung eingesetzt werden. Diese Mehrzweckrechenzentren stehen der Mehrzahl der Ministerien für ihre Automationsaufgaben zur Verfügung. Nur für die Steuerverwaltung und die Polizei gibt es besondere Fachrechenzentren. Die Mehrzweckrechenzentren sollen den Ressorts die Möglichkeit bieten, ihre Automationsaufgaben zu dezentralisieren und Integrationen von Automationsverfahren zu erleichtern. Neben den Automationsaufgaben der Besoldung und Statistik bildet insbesondere das Vermessungs- und Liegenschaftskatasterwesen den „Grundstock“ für eine gesicherte Auslastung der Rechner. Zur Zeit wird in den vorhandenen Mehrzweckrechenzentren im Landesverwaltungsamt Hannover und bei der Bezirksregierung Braunschweig eine Rechanlage (Siemens 7748) während zweier Schichten zu 4/5 für Arbeiten der Vermessungs- und Katasterverwaltung benötigt. Dabei ist zu berücksichtigen, daß das Mehrzweckrechenzentrum in Hannover über mehrere Anlagen verfügt. Die fachspezifische Entwicklung automatisierter

Verfahren kann nur in der Fachverwaltung in Verbindung mit der allgemeinen Verfahrensentwicklung erfolgen. Für die VuKV ist dafür das Dezernat B 8 in der Abteilung Landesvermessung des NLVwA zuständig, soweit nicht sogar Spezialisten aus einzelnen Bereichen des Landesvermessungs- und Liegenschaftskatasterwesens wie z. B. der Kartographie, Photogrammetrie oder Grundlagenvermessungen einzuschalten sind. Neben der Entwicklung automatisierter Verfahren, die natürlich u. a. die Programmierung, den Anwendungstest sowie die Programmpflege mit umfaßt, sind zweckmäßig auch die sogenannte fachspezifische Hardwareperipherie bei den Fachverwaltungen und nicht im Mehrzweckrechenzentrum anzusiedeln. Das gilt z. B. insbesondere für die automatische Kartierung und Zeichnung, aber auch für die Automation in der Photogrammetrie. Kartierautomaten und automatisierte, photogrammetrische Auswertesysteme sind ohnehin nur von vermessungstechnischen Sachbearbeitern zu handhaben. Diese Überlegung entspricht dem modernen Trend, dem Sachbearbeiter an seinem Arbeitsplatz die Möglichkeiten der automatischen Datenverarbeitung zur Verfügung zu stellen.

Es ist noch anzufügen, daß man sich bei der Entwicklung automatisierter Verfahren im Vermessungswesen stets der Verflechtung zwischen Landesvermessung und Liegenschaftskataster verpflichtet gefühlt hat.

Rückblick – Phasen der Automatisierung

Wesentliche Bestandteile des Vermessungswesens sind neben dem Vermessen das Berechnen von Koordinaten oder Flächen und das Kartieren. Zur Erleichterung dieser massenhaft anfallenden Rechen- und Kartierarbeiten sind schon von jeher Hilfsmittel erdacht und angewendet worden. Entsprechend der technischen Entwicklung folgten als Rechenhilfen auf die Rechentafel nach Crelle oder Zimmermann die Logarithmen- sowie die Tachymetertafel, der Rechenschieber, die mechanische Sprossenradrechenmaschine und die elektromotorische Rechenmaschine. Als Kartierhilfsmittel sind Transversalmaßstab, Koordinatengitterschablonen und mechanische Koordinatographen verschiedenartigster Ausführung zu nennen. Die Datenverarbeitung war von ihren technischen Möglichkeiten her schon Ende der fünfziger Jahre den herkömmlichen mechanischen Rechen- und Kartiergeräten weit überlegen. Einzig der Umstand, daß die seinerzeit sehr teuren und klimatisierungsbedürftigen voluminösen Datenverarbeitungsanlagen nicht dezentral in den Katasterämtern einsetzbar waren, hat eine noch stärkere Anwendung der Datenverarbeitung damals beeinträchtigt. Immerhin sind von der VuKV bereits in den 60er Jahren das vermessungstechnische und geodätische Berechnen und das Kartieren für Datenverarbeitungsanlagen programmiert, getestet und zentral vom NLVwA den Katasterämtern als Dienstleistung angeboten worden. Schwächen der Verfahren waren das lästige Aufstellen besonderer Ablochbelege und die Verzögerung der Bearbeitung durch die notwendigen Postwege zwischen Katasteramt und

zentraler Rechenstelle. Dieser Nachteil schlug bei widersprüchlichen Daten entsprechend mehrfach zu Buche.

Es ist ferner anzumerken, daß beim Flächenberechnen und Kartieren mit Datenverarbeitungsanlagen vorher notwendig Landeskoordinaten berechnet werden müssen. Das setzt praktisch den Nachweis bereinigter Vermessungszahlen in Vermessungsrissen voraus.

Der Zugriff auf automationsgerecht gespeicherte Landeskoordinaten der Grenz- und Vermessungspunkte ist Voraussetzung für eine erweiterte Automatisierung der Berechnungen und Kartierungen. Daß hier die Entwicklung der letzten Jahre langsam verlief, ja vielleicht stockte, hat seine Ursache sicher mehr in der notwendigen Änderung liegenschaftskatastrer technischer Grundanschauungen als in der Automation. Bedeutet doch die Koordinatenbank letztlich das Abwenden vom Primat der örtlichen Abmarkung und dem einst gemessenen Feldmaß. Die Koordinatenbank setzt dabei praktisch ein hochwertiges Aufnahmepunktfeld voraus. Alles Koordinatensammeln ohne Erfüllung dieser Prämissen hat nur eine Hilfsfunktion für den Augenblick. Es ist bereits jetzt wertvoll, in diesen technischen Verfahren praktische Erfahrungen zu gewinnen.

Eine entscheidende technische Voraussetzung für die unmittelbare Benutzung von Koordinaten bei örtlichen Vermessungen haben die Taschenrechner gebracht, die es ermöglichen, Koordinatentransformationen nun leicht unmittelbar bei den örtlichen Vermessungen auszuführen.

Bei der Automatisierung der registermäßigen Dateien des Liegenschaftskatasters, dem Katasterbuchwerk mit Flurbuch, Liegenschaftsbuch und alphabetischer Namensdatei, standen von vornherein andere Gründe im Vordergrund als bei den Berechnungen und Kartierungen. Es waren die Doppelnachweise von Informationen zwischen Flurbuch, Liegenschaftsbuch und alphabetischer Namensdatei abzubauen und das Führen des verbalen Doppelnachweises vom Liegenschaftskataster bei der Grundbuch- und der Steuerverwaltung zu vereinfachen. Hierbei wurde die gesamte Führung des verbalen Nachweises – heute Liegenschaftsbuch genannt – automatisiert. Gegenwärtig ist die Katasterführung hier zu 90 % auf elektronische Datenverarbeitung umgestellt worden.

Das zentrale Abspeichern der Katasterdaten bei den staatlichen Rechenzentren in Braunschweig – für die Regierungsbezirke Lüneburg und Braunschweig – und in Hannover – für die Regierungsbezirke Weser-Ems und Hannover – bedeutete auch hier den Postversand für alle verändernden Daten und danach geänderte Datenbestände zwischen dezentralem Katasteramt und zentralem Mehrzweckrechenzentrum.

Zugriff zur Automation

Die automatische Datenverarbeitung ist ein Hilfsmittel zur Aufgabenerfüllung durch den Sachbearbeiter. Aus diesem Grundsatz folgt, daß die Datenverarbeitung



Abb. 1: Rechenanlage der mittleren Datentechnik vom Typ „Wang T 2260“ mit Bildschirm, 3 Diskettenlaufwerken und Drucker

am wirksamsten einzusetzen ist, wenn der Sachbearbeiter unmittelbaren Zugriff zu ihr hat und sie unmittelbar in seinen Arbeitsablauf einschalten kann. Dieses Optimum ist bei weitem noch nicht erreicht. Es war bisher auch gar nicht zu verwirklichen, einmal, weil die technischen Voraussetzungen nicht gegeben waren, und zum anderen, weil die Sachbearbeiter zunächst ausbildungsmäßig an die neue Technik herangeführt werden mußten. Die umfassenden Möglichkeiten großer Datenverarbeitungsanlagen und Kartierautomaten erfordern auch heute noch technisch eine spezielle Klimatisierung und Stromversorgung, aber auch spezialisiertes Bedienungspersonal. Daher bleibt eine dezentrale Installation von Rechnern

bei den Katasterämtern im unmittelbaren Zugriff der dort tätigen Sachbearbeiter noch ausgeschlossen.

Die Rechenanlagen der mittleren Datentechnik (MDT), hierzu rechnen die in einigen Katasterämtern installierten „Wang“ (siehe Abb. 1), vermögen beschränkt auf den Bereich des vermessungstechnischen Rechnens in begrenztem Umfang dem Sachbearbeiter unmittelbar den Rechnerzugriff zu gewähren. Die systembedingten Grenzen der MDT weisen ihr von vornherein die Rolle einer Zwischenlösung für die Dauer von 5 bis 6 Jahren zu. Es ist beabsichtigt, die „Wang“ mit in das Datenfernübertragungssystem zu integrieren.

Der konsequente Schritt, dem Sachbearbeiter – und zwar auch dem, der mit dem Liegenschaftsbuch arbeitet – unmittelbar das Hilfsmittel Datenverarbeitung an die Hand zu geben, ist der einer Datenfernübertragung. Dieser unmittelbare Zugriff des Sachbearbeiters zur EDV wird zur Zeit vollzogen. Im Jahre 1978 sind 23 Katasterämter im südlichen Niedersachsen durch spezielle Telefonleitungen der Bundespost mit den Mehrzweckrechenzentren in Hannover oder Braunschweig verbunden worden. Die restlichen Katasterämter sollen 1980 mittels Datenfernübertragung Zugriff zu den Rechenzentren in Hannover und Braunschweig erhalten. Ein Schema des endgültigen Datenverarbeitungsnetzes zeigt Abb. 2. Als Dateneingabe- und Datenausgabegerät dient in dem Katasteramt ein spezieller Fernsehbildschirm, der mit einer Tastatur ähnlich der der Schreibmaschine kombiniert ist. Dieses Gerät wird Terminal genannt (siehe Abb. 3). Um Ergebnisse auf Papier ausgeben zu können, gibt es zusätzlich Drucker. Sie gleichen einem Fernschreiber ohne Tastatur (siehe Abb. 4). Terminal und Drucker sind über eine Standleitung ständig mit dem Rechenzentrum verbunden. Die Verbindung wird also nicht durch einen Wahlvorgang wie beim Telefon hergestellt, sondern durch einmaliges Einschalten der Verbindung im Rechenzentrum. Damit über das Terminal Daten in den zentralen Rechner eingegeben oder Informationen aus ihm abgerufen werden können, müssen im Rechenzentrum die notwendigen Programme in der Rechenanlage geladen worden sein und die Speicher mit den Kataster- und Vermessungsdaten im Zugriff des Rechners stehen. Der Zeitraum, in dem Datenfernübertragung möglich ist, wird durch das Rechenzentrum gesteuert.

Die Datenfernübertragung ist für drei Aufgabenkomplexe vorgesehen, und zwar:

1. Für die Eingabe von Daten zur Fortführung des Liegenschaftsbuches. Es ist mit der Grundbuchverwaltung abgesprochen worden, daß der Nachweis des Liegenschaftsbuches jeweils für einen Tag konstant gehalten wird. Deshalb werden die Fortführungsdaten, die dem Rechenzentrum während eines Tages per Datenfernübertragung übermittelt werden, zunächst nur gespeichert. Erst nach Beendigung der Dialogzeit wird der Katasternachweis im Rechenzentrum fortgeführt.
2. Für die Erstellung der verschiedenartigsten Auszüge aus dem Liegenschaftsbuch.

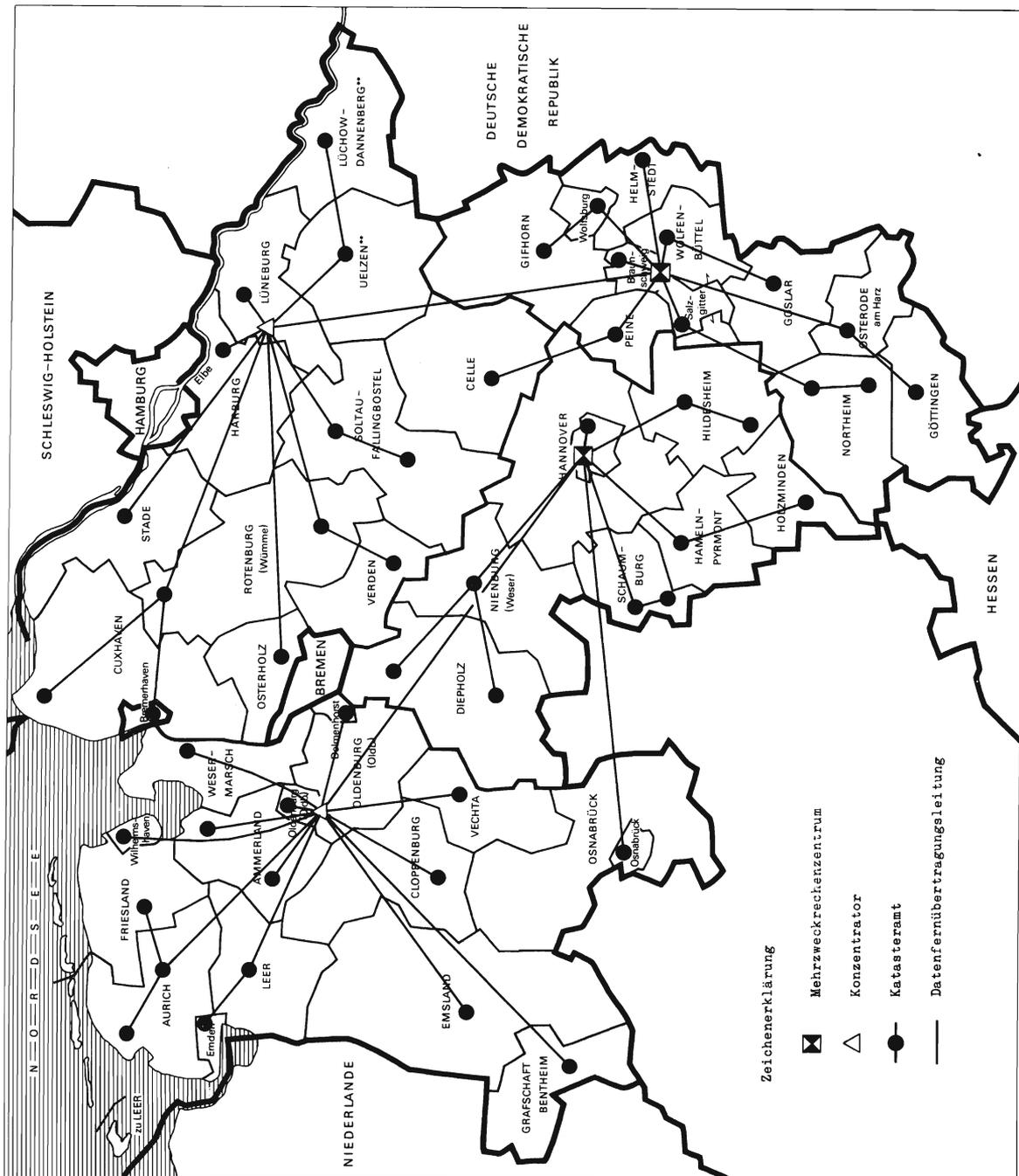


Abb. 2: Datenfernübertragung zwischen den Mehrzweckrechenzentren in Braunschweig und Hannover sowie den Katasterämtern

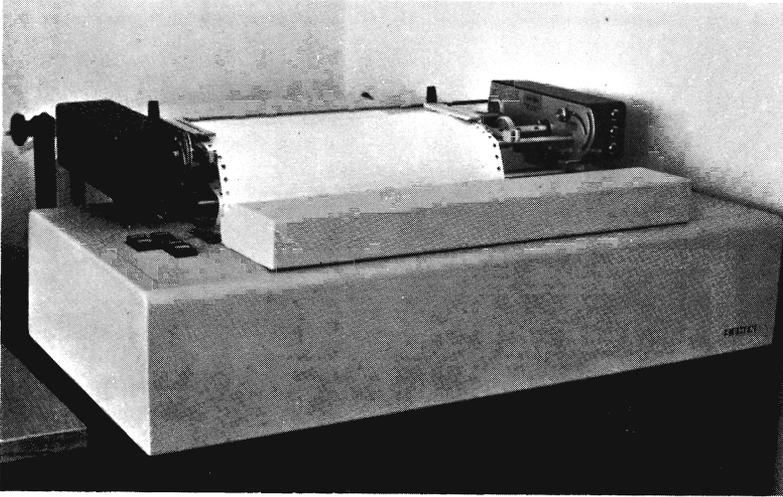


Abb. 4 Drucker

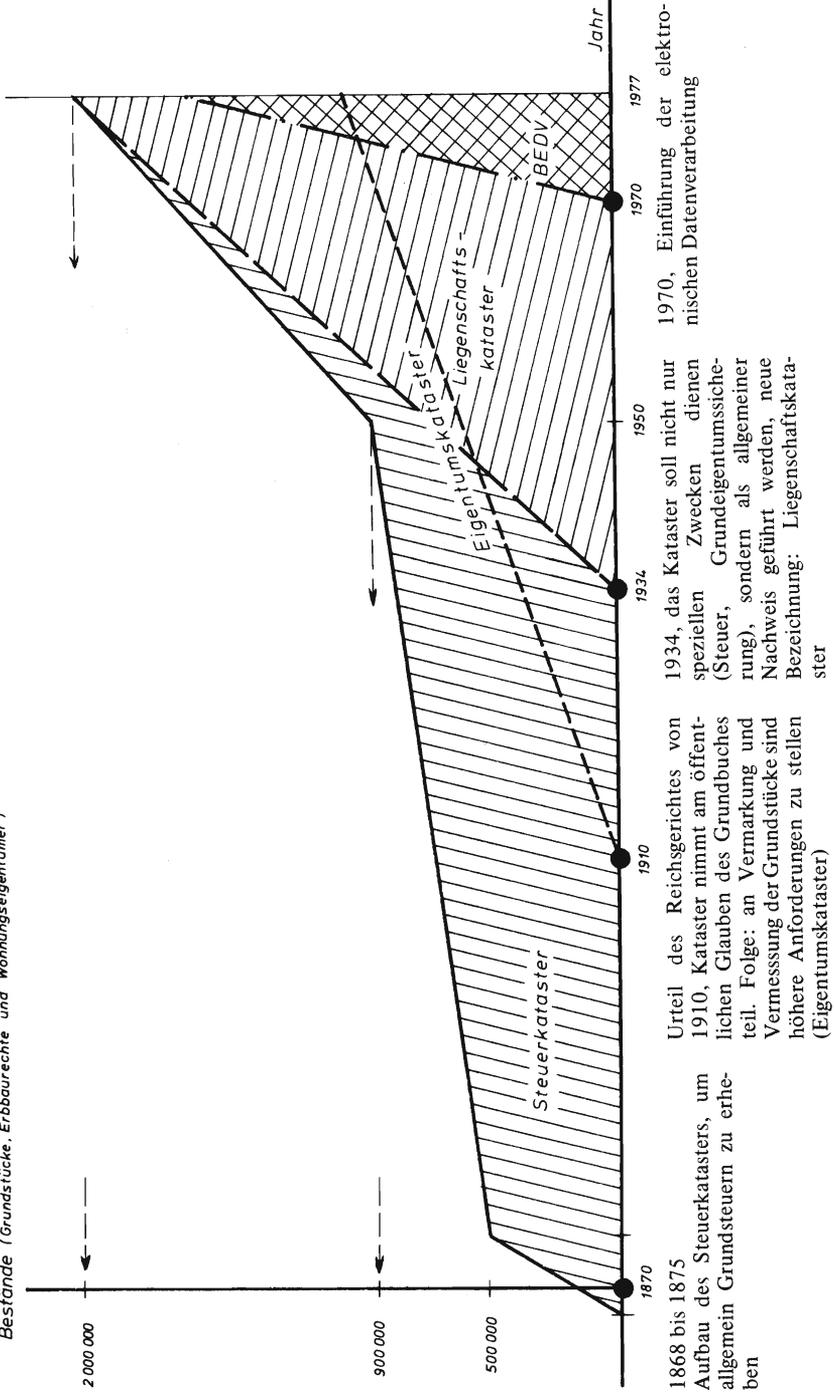
stab der Staatskanzlei genehmigt, so daß sie in den jährlichen Haushaltsplänen veranschlagt werden können. Die Ermittlung der Anzahl der für notwendig erachteten Terminals und Drucker ging neben einem bestimmten Aufgabenumfang von einer bestimmten Anzahl von Katasterämtern aus und unterstellte räumlich zusammenhängende Unterbringung der Sachgebiete in den Behördenhäusern. Da diese Voraussetzungen heute nicht mehr zutreffen, ist hier noch eine Anpassung an die tatsächlichen Zustände nachzuvollziehen. Die dafür notwendigen Haushaltsmittel sind bisher noch nicht veranschlagt worden.

Erfolge

Soll über die bisherigen Investitionen im Datenverarbeitungsbereich Rechenschaft abgelegt werden, so ist darauf hinzuweisen, daß die sich erheblich vermehrenden Datenbestände im Liegenschaftsbuch (siehe Abb. 5) dank dieser neuen Technik mit fast gleichem Personalaufwand geführt und fortgeführt werden. Darüber hinaus ist der umfassende Informationsinhalt des Liegenschaftskatasters durch die datenverarbeitungsgerechte Aufbereitung für viele andere Zwecke nutzbar und auswertbar geworden. Genannt seien nur die Stichworte Sekundärkataster oder Straßenverschlüsselung.

Die automatischen Berechnungen und Kartierungen ersetzen heute sicher in jedem Katasteramt sonst notwendige Sachbearbeiter. Wenn heute für Baugebiete und Ortslagen doch weitgehend das Vermessungszahlenwerk und Flurkartenwerk neu eingerichtet wird, so ist das im wesentlichen ein Erfolg der Automation.

Abb. 5 Anwachsen der Dateien des Liegenschaftskatasters und Dauer der Umstellung des Buchnachweises vom Steuerkataster zum Liegenschaftskataster und weiter zum automatisiert geführten Liegenschaftsbuch (BEDV)
Bestände (Grundstücke, Erbbaurechte und Wohnungseigentümer)



Ziel

Das Ziel, alle Nachweise des Vermessungs- und Liegenschaftskatasterwesens, angefangen von den Dateien der Grundlagenvermessungen über die Topographische Landesaufnahme, die Topographischen Landeskartenwerke bis hin zum Vermessungszahlennachweis des Liegenschaftskatasters, dem Flurkartenwerk und dem Liegenschaftsbuch, auf EDV-Dateien zu führen, erscheint vielleicht utopisch. Immerhin würden dabei viele heute unabdingbare Doppelnachweise überflüssig. Von der Vereinfachung der Dateiführungen bei der Grundbuchverwaltung und der Steuerverwaltung, die mit dem Liegenschaftskataster verzahnt sind, ist dabei noch gar nicht gesprochen worden.

Es gibt aber auch ganz naheliegende Wünsche der Praktiker an die Automation. Hier ist die Punkt- und Koordinatendatei zu nennen. Sie erspart es, einmal berechnete Koordinaten noch einmal einzugeben und ermöglicht es, daß bei allen weiteren Berechnungen automatisch auf sie zurückgegriffen werden kann. Ferner ist die automatische Zeichnung, durch die die automatische Kartierung zu ergänzen wäre, zu erwähnen. Dabei ist insbesondere an die zeichnerische Ausarbeitung der Flurkarte mit Schrift, Flurstücksnummern, Signaturen und Schraffuren gedacht. Es ist beabsichtigt, den Praktikern diese Wünsche sehr bald zu erfüllen.

Baulandumlegung im Ferienhausgebiet

Von Vermessungsamtman Ing. (grad.) H. K i e n k e r
Katasteramt Osnabrück

1 Planungsziel

Im Landschaftsrahmenplan „Naturpark Nördlicher Teutoburger Wald und Wiehengebirge“ ist in der Stadt Fürstenau das Gebiet zwischen dem Freibad und der B 214 als Freizeitraum für Wochenendhäuser und Campingplätze ausgewiesen. Nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Ferienhausgebiet Sellberg“ sollen in dem besonders dargestellten Gebiet der Bestandskarte am Rande eines noch anzulegenden Sees 36 Wochenendhäuser errichtet werden. Der See soll gleichzeitig als Regenwasserrückhaltebecken dienen, um das flußabwärtsliegende Stadtgebiet vor Überschwemmungen zu schützen. Die neuen Erschließungsstraßen, die Spielplätze innerhalb des Ferienhausgebietes und der See einschließlich der Uferflächen für die Freizeitanlagen sind im Bebauungsplan als öffentliche Flächen ausgewiesen; sie sollen an die Stadt F. übertragen werden (siehe Umlegungskarte).

2 Eigentums- und Nutzungsverhältnisse

Die Besitzverhältnisse ergeben sich aus der Bestandskarte. Das eingeränderte Gebiet wird von einem Gewässer III. Ordnung durchzogen. Das Gelände ist naß und kann nur forstwirtschaftlich genutzt werden. Eine Ausnahme bildet das Flurstück 54/8, es liegt etwas höher; deshalb wurden auch hier die Baugrundstücke für die Ferienhäuser ausgewiesen.

3 Realisierung der Planung

Die Grundstückseigentümer „Ordnungsnummer 1“ und „Ordnungsnummer 2“ (siehe Bild 1) waren nicht bereit, ihre Grundstücke, die später nahezu ausschließlich öffentlichen Zwecken dienen sollen, zum Verkehrswert zu veräußern. Die Stadt Fürstenau konnte lediglich das verhältnismäßig kleine Flurstück 66/4 zur Verfügung stellen. Die beiden Grundstückseigentümer verlangten eine Beteiligung an den Ferienhausgrundstücken. Die Erschließung dieser Grundstücke ist jedoch erst möglich, wenn der Eigentümer „Ordnungsnummer 2“ mindestens die künftigen Straßenflächen an die Stadt veräußert. Die Ferienhausgrundstücke lassen sich erst dann veräu-

ßern, wenn sichergestellt ist, daß der See und die übrigen öffentlichen Flächen angelegt werden. Eine Realisierung der Planung auf privatrechtlicher Basis war kaum zu erwarten.

4 Anordnung und Einleitung der Umlegung

Um eine Enteignung zu vermeiden, wurde angestrebt, im Rahmen eines Umlegungsverfahrens nach den Bestimmungen des Bundesbaugesetzes die Eigentumsverhältnisse so neu zu ordnen, daß Erschließung und Bebauung des Gebietes gesichert sind; der Rat der Stadt ordnete daher nach § 46 Bundesbaugesetz die Baulandumlegung an. Bei der Prüfung der rechtlichen Voraussetzungen zur Einleitung eines Umlegungsverfahrens durch den Umlegungsausschuß wurde festgestellt, daß die Fläche des Sees und die Uferfläche für die geplanten Freizeitanlagen nicht überwiegend den Bedürfnissen der zukünftigen Bewohner des Ferienhausgebietes dienen werden. Es sind sonstige öffentliche Flächen für öffentliche Zwecke im Sinne des § 55 Abs. 5 BBauG. Danach können diese Flächen aus der Umlegungsmasse nur ausgeschieden und der Stadt Fürstenuau zugewiesen werden, wenn diese geeignetes Ersatzland in die Verteilungsmasse einbringt. Geeignetes Ersatzland stand mit Ausnahme des verhältnismäßig kleinen Flurstücks 66/4 nicht zur Verfügung. Damit scheiterte die Durchführung der Umlegung zunächst. Um den Bebauungsplan dennoch zu realisieren, schien es nur noch die Möglichkeit der Enteignung zu geben.

Da die Eigentümer der betroffenen Grundstücke allerdings an einer Verwirklichung der Planung aus kommerziellen Gründen interessiert waren, kam es nach etwa einjährigen Verhandlungen unter Beteiligung des Umlegungsausschusses zur folgenden Lösung:

1. Die überörtlichen öffentlichen Flächen (65246 qm abzüglich 3011 qm Ersatzland) werden entsprechend den Einwurfsflächen von den beteiligten Grundeigentümern „Ordnungsnummern 1 bis 3“ mit ihrem Einverständnis anteilig abgegeben. Sie erhalten hierfür eine Geldentschädigung von 2,00 DM/qm.
2. Die Verteilungsmasse wird den Beteiligten der „Ordnungsnummern 1 bis 3“ zu Miteigentum übertragen. Die Anteile werden entsprechend den Einwurfsflächen ermittelt.

Durch diese freiwilligen Vereinbarungen waren schließlich die Voraussetzungen für die Durchführung einer Umlegung geschaffen. Im Zuge dieses Verfahrens konnten die betroffenen Grundeigentümer anstelle von Ersatzland (auf der Grundlage des § 55 Abs. 5 BBauG) teilweise mit Geld und Miteigentum auf der Grundlage des § 59 Abs. 4 BBauG abgefunden werden.

5 Durchführung der Baulandumlegung

5.1 Berechnung der Zuteilung und Abfindung

Ordn. Nr.	Einwurfsfläche in qm	Anteil an örtl. Verkehrs- und Grünflächen in qm	Anteil an den sonstigen Flächen (§ 552) qm	Zuteilungsflächen (ideell) in qm	Anteil in 0/00	Geldentschädigung Sp. 4 x 2,00 DM
1	2	3	4	5	6	7
1	30 798	2 244	19 757	8 797	317	39 514,00
2	30 619	2 232	19 642	8 745	316	39 284,00
3	35 597	2 594	22 836	10 167	367	45 672,00
4	3 011	—	3 011	—	—	—
	100 025	7 070	65 246	27 709	1000	124 470,00

Umlegungsmasse	=	100 025 qm	
örtliche Verkehrsfläche und Grünflächen	=	7 070 qm	
überörtliche öffentliche Flächen	=	65 246 qm	
Verteilungsmasse	=	27 709 qm	bestehend aus
			16 882 qm Bauland
			10 827 qm private Grünfläche
			Pflanzgebot
			zu Miteigentum

5.2 Verfahrensablauf

Auf der Grundlage der Tauschvereinbarung wurden von der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses Umlegungsbeschuß und Umlegungsplan vorbereitet. An der folgenden Sitzung des Umlegungsausschusses nahmen alle beteiligten Grundstückseigentümer teil; es wurden folgende Punkte abgehandelt:

1. Umlegungsbeschuß
2. Rechtsbehelfsverzicht der betroffenen Grundstückseigentümer und Verzicht auf Aufstellen von Bestandskarte und Bestandsverzeichnis
3. Erörterung des Umlegungsplanes
4. Beschuß des Umlegungsplanes
5. Aushändigung des Auszuges aus dem Umlegungsplan an die betroffenen Grundstückseigentümer und Entgegennahme der Rechtsbehelfsverzichtserklärung

Der Umlegungsbeschluß wurde ortsüblich bekanntgemacht. Widersprüche gingen nicht ein. Nach Ablauf der Rechtsbehelfsfrist wurden die Auszüge aus dem Umlegungsplan den übrigen Berechtigten zugestellt. Der Umlegungsplan konnte nach Feststellen und Bekanntmachen der Unanfechtbarkeit in Kraft gesetzt werden.

6 **Schlußbemerkung**

Allen an diesem Verfahren Beteiligten war zu jeder Zeit bewußt, daß ein erfolgreicher Abschluß nur mit Einverständnis der beteiligten Grundstückseigentümer möglich war.

Zur Durchführung dieser etwas ungewöhnlichen Baulandumlegung wurden viele Gespräche und Verhandlungen zwischen Stadt, Umlegungsausschuß und Grundstückseigentümern geführt. Die Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses legte schon zum 2. Gespräch Entwürfe der Umlegungskarten und Zuteilungsberechnungen vor, dadurch konnten die Verhandlungen mit exakten Daten geführt werden; nach Einigung war es möglich, die formellen Rechtsänderungen ohne Verzögerungen zu realisieren.

Trotz der zunächst aussichtslos erscheinenden Situation konnten die notwendigen Rechtsänderungen im Umlegungsplan erfolgen; dadurch entfielen umfangreiche Einzelverträge. Die Mehrzahl der Grundstückseigentümer wurde hierdurch weniger hart getroffen, als wenn ein Enteignungsverfahren durchgeführt worden wäre.

U 49

Gemeinde Stadt Fürstenu
 Gemarkung Fürstenu
 Flur 4
 Umlegung nach dem Bundesbaugesetz

BESTANDSKARTE

M.-I:1000

Umlegungsgebiet: Seifberg

<p>Zusammenfassung</p> <p>Flurstückszahl: 1</p> <p>Flurstücksgliederung: 1</p> <p>Flurstückskategorie: 1</p> <p>Flurstückskategorie: 1</p> <p>Flurstückskategorie: 1</p> <p>Flurstückskategorie: 1</p>	<p>Flurstückszahl: 1</p> <p>Flurstücksgliederung: 1</p> <p>Flurstückskategorie: 1</p> <p>Flurstückskategorie: 1</p> <p>Flurstückskategorie: 1</p> <p>Flurstückskategorie: 1</p>
<p>Flurstückszahl: 1</p> <p>Flurstücksgliederung: 1</p> <p>Flurstückskategorie: 1</p> <p>Flurstückskategorie: 1</p> <p>Flurstückskategorie: 1</p> <p>Flurstückskategorie: 1</p>	<p>Flurstückszahl: 1</p> <p>Flurstücksgliederung: 1</p> <p>Flurstückskategorie: 1</p> <p>Flurstückskategorie: 1</p> <p>Flurstückskategorie: 1</p> <p>Flurstückskategorie: 1</p>

○ Seifberg

○ Seifberg

○ Seifberg

○ Seifberg

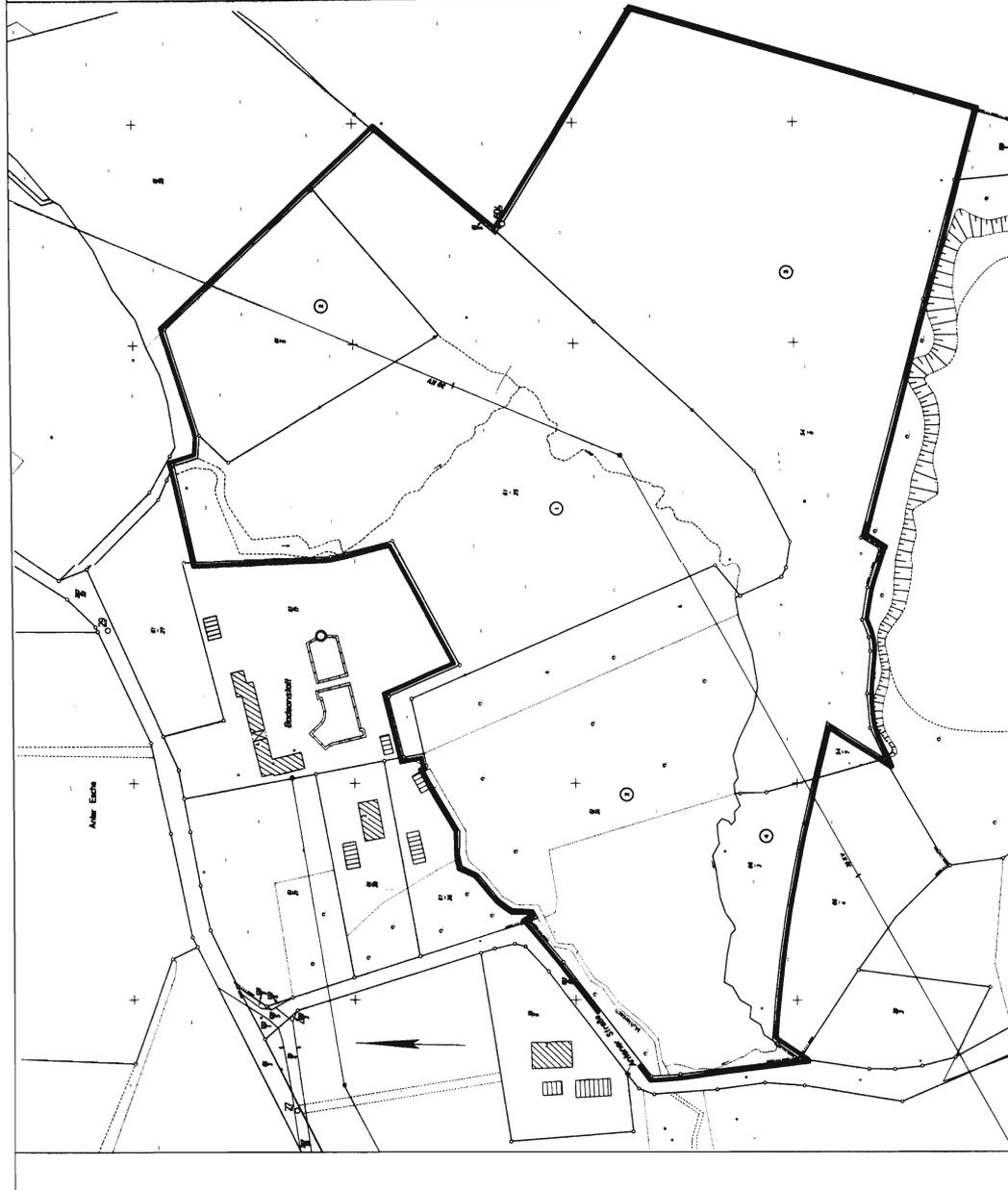


Bild 1

Gemeinde **Stadt Fürstenau**
 U 49
 Gemarkung **Fürstenau**
 Flur **4**
 Umlegung nach dem Bundesbaugesetz

UMLEGUNGSKARTE

M. - 1 : 1000

Umlegungsgebiet "Seiberg"

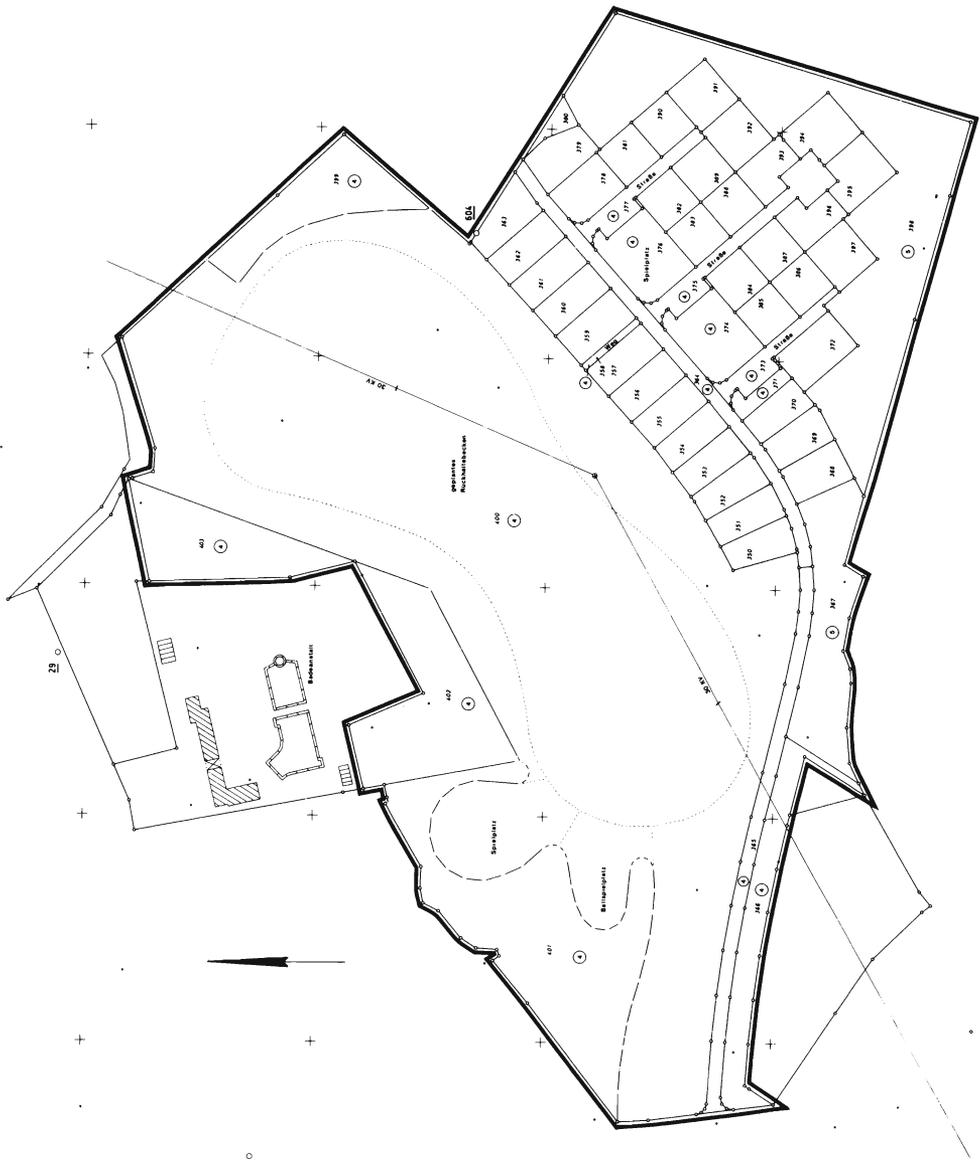
Zeichenerklärung

-  Grundbesitz
-  Gemeindegrenze
-  Wirtschaftsgrenze
-  Ortsgrenze

Aufgrund durch Beschluß des Umlegungs-
 Ausschusses gemäß § 66 Abs. 1 des Bundes-
 baugesetzes vom 20. Juni 1954 (BBl. I S. 341)
 ist die Umlegung des Gebietes
 "Seiberg" im Flur 4 der Gemarkung
 "Fürstenau" im Ortsteil "Seiberg" im
 Katasteramt Osnabrück

Die Umlegung ist durch Beschluß des Umlegungs-
 Ausschusses gemäß § 66 Abs. 1 des Bundes-
 baugesetzes vom 20. Juni 1954 (BBl. I S. 341)
 beschlossen worden. Die Umlegung ist
 durch die Umlegungskarte mit dem
 Inhaltsverzeichnis dargestellt.

Die Umlegung ist durch Beschluß des Umlegungs-
 Ausschusses gemäß § 66 Abs. 1 des Bundes-
 baugesetzes vom 20. Juni 1954 (BBl. I S. 341)
 beschlossen worden. Die Umlegung ist
 durch die Umlegungskarte mit dem
 Inhaltsverzeichnis dargestellt.



- 1
 - 2
 - 3
 - 4
 - 5
- Stadt Fürstenau
 Gemarkung

Bericht

Kontaktstudium an der Technischen Universität Hannover

Das „Kontaktstudium“ als Fortbildung der in der Praxis stehenden Hochschulabsolventen ist zu einer bewährten Einrichtung geworden. Vom 21. 2. bis 2. 3. 1979 veranstalteten das Geodätische Institut (Professor Dr.-Ing. Pelzer) und das Institut für Theoretische Geodätie (Professor Dr.-Ing. Torge) von der Technischen Universität Hannover ein Kontaktstudium – das 10. seiner Art – mit dem Thema:

„Geodätische Netze in Landes- und Ingenieurvermessung“.

Die Rekordbeteiligung von 55 Geodäten aus dem In- und Ausland (15 Wissenschaftler reisten aus Polen, Jugoslawien, Irland, Österreich, der Schweiz, der Türkei, den Niederlanden an) zwang zum Ausweichen in Hörsäle außerhalb des Geodätischen Instituts. Gut ein Drittel der Teilnehmer konnten dem Wissenschaftsbereich zugeordnet werden, zwei Drittel kamen aus dem Komplex der Landes- und Ingenieurvermessung, darunter sieben von der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.

Die Vorträge (mit Diskussion) waren von Manuskripten „begleitet“, die vorab verschickt bzw. verteilt wurden. Die gesamte Vortragsfolge wird – noch in diesem Jahr – als Buch erscheinen.

Prof. Pelzer nannte als Ziel dieser Veranstaltung:

1. Vermittlung neuer Erkenntnisse bei der Anlage, Berechnung und Analyse geodätischer Netze und
2. Erläuterung der neuesten Meßtechniken.

Vorgetragen wurde der komplexe Stoff, der in den vergangenen fünf bis zehn Jahren starke Impulse erhalten hat, von den Herren:

Professor Dr.-Ing. Pelzer	Technische Universität Hannover
Professor Dr.-Ing. Torge	Technische Universität Hannover
Professor Dr.-Ing. Seeber	Technische Universität Hannover
Professor Dr.-Ing. Kahmen	Technische Universität Hannover
Professor Dr.-Ing. Welsch	Bundeswehrhochschule München
Dr.-Ing. Krüger	Technische Universität Hannover
Dr.-Ing. Niemeier	Technische Universität Hannover
Dr.-Ing. Spellauge	Technische Universität Hannover
Dr.-Ing. Brückner	Technische Universität Hannover
Dr.-Ing. Wenzel	Technische Universität Hannover
Dr.-Ing. Augath	Niedersächsisches Landesverwaltungsamt, Abteilung Landesvermessung.

Die Einzelvorträge konnten zu folgenden Themen zusammengefaßt werden:

Mathematische Grundlagen

- Ausgleichsrechnung in Matrizenschreibweise
- Statistik, statistische Testverfahren

Geodätische Referenzsysteme

Instrumente und Verfahren zur Messung großräumiger Netze

- Satelliten-Doppler-Verfahren
- Inertial-Meßsysteme

Anlage geodätischer Netze

Ausgleichung geodätischer Netze mit anschließender Analyse

Zu begrüßen war die komprimierte Wiederholung der mathematischen Grundlagen, wobei gleichzeitig eine einheitliche Terminologie als Grundlage für die weiteren Vorträge vorgestellt wurde. Desgleichen als positiv zu bewerten war das Vorführen kleiner Beispiele zu fast sämtlichen Kapiteln und die an der Praxis orientierte Auswahl von Einzelfragen, wie zum Beispiel:

- Optimierung von Lage- Höhen- und Schwerenetzen
- Beurteilung der Genauigkeit und Zuverlässigkeit geodätischer Netze
- Eliminierung grober Beobachtungsfehler
- Deformationsanalysen

Anschaulich erläutert wurden von Professor Seeber die völlig neuartigen für Landesvermessungszwecke anwendbaren Methoden:

Das Satelliten-Doppler-Meßverfahren, das mit Hilfe von fünf Satelliten unter Ausnutzung des Doppler-Effekts geozentrische Koordinaten im Meterbereich liefert und das Inertial-Meßverfahren, das unter Ausnutzung der Trägheitsbedingungen relative Koordinaten mit der Genauigkeit einiger Dezimeter sowie Lotabweichungen und Schwereanomalien bestimmt.

Diese bahnbrechenden Entwicklungen, die eine weitere Genauigkeitssteigerung erwarten lassen, eröffnen Landesvermessungen neue Perspektiven.

Vorgetragen und lebhaft diskutiert wurde auch das Thema „Dynamische Koordinate“. Professor Pelzer schlägt einen sogenannten „Auswirkungsradius“ vor, um die Ausstrahlung von Neuvermessungen lokal zu begrenzen und somit dieses Verfahren EDV-technisch verarbeiten und praktikabler machen zu können.

Alles in allem bot die Technische Universität Hannover erneut eine gelungene Veranstaltung an, zu der den Vortragenden und Organisatoren Glückwunsch und Dank auszusprechen ist.

Klaus Kertscher

Buchbesprechung

Kahmen, Heribert **Elektronische Meßverfahren in der Geodäsie**
Grundlagen und Anwendungen
Sammlung Wichmann, Neue Folge, Band 8,
2. Auflage 1978, 428 Seiten, 336 Abbildungen,
69,00 DM

In Heft 1/1978 dieser Nachrichtenfolge hat Dr. Bauer die 1. Auflage dieses Buches vorgestellt. Inzwischen ist eine 2. Auflage erschienen, die gegenüber der ersten Auflage geringfügig ergänzt, vor allem aber aktualisiert wurde.

Die rasch fortschreitende Technologie hat auch in jüngster Zeit zu neuen instrumentellen Entwicklungen geführt. So wurde der Band um das Kapitel „Digitaltheodolite“ ergänzt und der Komplex „Registrierende elektronische Tachymeter“ fortgeschrieben.

Neu ist der Abschnitt „Mikroprozessoren und Mikrocomputer“. Die Elektronik-Bausteine „Mikroprozessoren“ als Zentraleinheit der Mikrocomputer (auch Mikroprozessorensystem genannt) haben in den neueren geodätischen Instrumenten die Aufgabe, den gesamten Meßvorgang zu kontrollieren und bereits im Felde Ergebnisse (z. B. Höhenunterschied) zu liefern.

Das gelungenen Werk wird durch diese Ergänzungen weiter bereichert; es wird seinen bereits jetzt eingenommenen Platz als Standardwerk über die elektronische Entfernungsmessung festigen.

K. Kertscher